

Als im Herbst 1944 alliierte Truppen die Grenzen des Deutschen Reichs im Osten wie im Westen überschritten, begann ein Begriff Angst und Schrecken im Gefechtsgebiet und noch weit hinter der Front zu verbreiten, von dem zuvor nur die wenigsten gehört hatten: das Fliegende Standgericht. Diese hochmobilen Kommandos sollten noch bis fünf Minuten nach zwölf mit allen Mitteln unter Beweis stellen, dass Kapitulation für die NS-Führung keine Option war. Ihrem Fanatismus fielen bis zum letzten Kriegstag Tausende Soldaten und Zivilisten zum Opfer. Peter Lutz Kalmbach skizziert die Geschichte der Standgerichtsbarkeit in der NS-Zeit und zeigt insbesondere den Zusammenhang zwischen der drohenden totalen Niederlage und der fortschreitenden Radikalisierung der deutschen Militärjustiz auf. Zuletzt waren die Fliegenden Standgerichte wenig mehr als Tötungskommandos unter Justitias Deckmantel. Es war aber gerade dieser Deckmantel, der nach 1945 vor einer Strafverfolgung schützte.

Peter Lutz Kalmbach

Fliegende Standgerichte

Entstehung und Wirkung eines Instruments der nationalsozialistischen Militärjustiz

I. Einleitung

Die Eroberung der Rhein-Brücke bei Remagen durch US-Soldaten am 7. März 1945 ist ein markantes Datum in der Geschichte des Zweiten Weltkriegs.¹ Wohl genauso bekannt sind die juristischen Folgen: Hitler selbst ernannte General Rudolf Hübner zum Vorsitzenden Richter des Fliegenden Standgerichts West,² um den Verlust der Brücke zu sühnen.³ Darauf wurden vier⁴ deutsche Offiziere am 13. und 14. März in Schnellverfahren zum Tode verurteilt, exekutiert, die Leichen in

¹ Vereinzelt werden hier auch Arbeiten zitiert, die in der Summe als tendenziös zu bezeichnen sind. Allerdings haben nur Passagen in den vorliegenden Aufsatz gefunden, die einer kritischen Überprüfung standhalten.

² Vgl. Lfd. Nr. 103, Verbrechen der Endphase, in: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Bd. 3: Die vom 08.07.1948 bis zum 30.01.1949 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 0074–114, bearb. von Adelheid Rüter-Ehlermann/Christiaan Rüter, Amsterdam 1969, S. 553–573.

³ Vgl. „Führer-Erlasse“ 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, zusammengestellt und eingeleitet von Martin Moll, Stuttgart 1997, Dok. 390, S. 483, und Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn u. a. 2005, S. 413.

⁴ Ein fünftes Todesurteil wurde in Abwesenheit gefällt und nicht vollstreckt, da sich der Verurteilte bereits in alliierter Kriegsgefangenschaft befand.

Wäldern verscharrt und die Urteile per Radiosendung der Öffentlichkeit bekanntgegeben.⁵

Fliegende Standgerichte sind wiederholt von der Rechts- und Zeitgeschichte thematisiert worden. Häufig jedoch klassifiziert man sie pauschal als SS-Standgerichte und/oder führte sie auf eine Verordnung des Reichsjustizministers Otto Thierack vom Februar 1945 zurück.⁶ Aber: Standgerichte waren im Verfahrensrecht der Militärjustiz seit November 1939 vorgesehen, ihre Kompetenzen wurden später erheblich ausgebaut. Die daraus abgeleitete Fliegende Standgerichtsbarkeit ist nicht nur deswegen schwierig einzuordnen, weil sie eine Weiterentwicklung der Ursprungsermächtigung darstellte, sondern auch da sich viele NS-Mörder durch Verweis auf gerichtliche Vollmachten zu legitimieren suchten. Die Wahrheitsfindung wird auch dadurch erschwert, dass Zeugenaussagen wie fiktionale Darstellungen mitunter eigenwillige Interpretationen einbringen. Wegen der schwierigen Forschungslage haftet dem Begriff die Unsicherheit der Beliebigkeit an, um tödliche Übergriffe im Frühjahr 1945 zu beschreiben. Fest steht indes: Fliegende Standgerichte waren existent und eine reale Bedrohung.

Der Begriff wirkt(e) suggestiv und schürte bewusst Ängste vor einer allgegenwärtigen Rache-Justiz der Nationalsozialisten.⁷ Fliegende Standgerichte traten insbesondere auf dem Gebiet des Deutschen Reichs in Erscheinung und verkörperten in der Schlussphase des Kriegs den nunmehr unverhohlen zu Tage tretenden Gewaltcharakter des NS-Regimes, wie er in diesem Ausmaß gegenüber der eigenen Bevölkerung bis dahin kaum öffentlich praktiziert worden war.⁸ Selbst Ausländern, die sich als Gefangene in Deutschland befanden, blieb diese Justiz-Schöpfung nicht verborgen.⁹ Die enthemmte Brutalität lässt Vergleiche zum deutschen Besatzungsregime zu. Insofern wäre die Fliegende Standgerichtsbarkeit nicht nur eine letzte Radikalisierung der NS-Rechtsprechung, sondern auch ein Tatbeitrag der (Militär-)Justiz zu den Endphaseverbrechen des Dritten Reichs. Um sie wissenschaftlich bestimmen und ihr Wirken im Wesentlichen erfassen zu können, ist eine ganzheitliche Betrachtung notwendig, die den juristischen wie den historischen Entwicklungsprozess einbindet. Diese Abhandlung kann nur einen Eindruck vermitteln, was dies an Gewalt hervorbrachte; die genannten Fälle umfassen nicht alle bekannten Taten, sondern wurden zur Veranschaulichung ausgewählt.

⁵ Vgl. Helmuth Euler, *Die Entscheidung an Rhein und Ruhr 1945*, Stuttgart 1995, S. 34.

⁶ Vgl. Günter Böldeker, *Der Untergang des Dritten Reiches. Mit den Berichten des Oberkommandos der Wehrmacht vom 6. Januar–9. Mai 1945 und einer Bilddokumentation*, München 2005, S. 203; Joachim Fest, *Der Untergang. Hitler und das Ende des Dritten Reiches*, Berlin 2002, S. 43; Raymond Cartier, *Der Zweite Weltkrieg*, Bd. 2: 1942–1945, München/Zürich 1985, S. 1003, und Ralf Blank, „Bitter Ends“. Die letzten Monate des Zweiten Weltkriegs im Ruhrgebiet 1944/45, Essen 2015, S. 247.

⁷ Vgl. Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz*, S. 413.

⁸ Vgl. Sven Keller, *Morden bis zuletzt – warum die Gewalt kein Ende nahm*, in: *Informationen. Wissenschaftliche Zeitschrift des Studienkreises Deutscher Widerstand 1933–1945* 39 (2014), S. 3–7, hier S. 3.

⁹ Vgl. Desmond Young, *Rommel, der Wüstenfuchs*, München 1996, S. 291 f., und Zvi Asaria, *Wir sind Zeugen*, Hannover 2003, S. 83 und S. 95 f.

II. Standgerichte bis 1918

Im deutschsprachigen Raum wurden im Reichsrecht Tribunale als Standgerichte bezeichnet, die neben ordentlichen Militärgerichten ohne formales „Gepränge“ „wegen [...] dringendern [sic!] Umständen“ „stehenden Fusses“ Urteile fällen konnten, die „sogleich in Vollzug gebracht“ wurden.¹⁰ Im 17./18. Jahrhundert waren sie Teil der Kriegsgerichtsbarkeit der habsburgisch geführten Armee des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.¹¹ Sie konnten bei *periculum in mora* – Gefahr im Verzuge – zusammentreten. Da das Heilige Römische Reich 1806 aufgelöst wurde, verloren diese Regelungen ihre Geltung.

Die preußische Militärgerichtsordnung von 1845 nahm die Standgerichtsbarkeit wieder auf. Sie änderte jedoch die Bedeutung und führte sie als Bezeichnung einer Schnelljustiz für geringwertige Verfehlungen von Soldaten des Mannschaffstands.¹² Das bayerische Militärrecht des 19. Jahrhunderts hingegen orientierte sich an der traditionellen Bedeutung und fasste ein Standrecht für Ausnahmesituationen.¹³ Rechtsverstöße von Zivilisten und Soldaten sollten durch sofort zusammentretende Militärgerichte geahndet werden, die nur auf Freispruch oder Tod erkannten.

Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung im Deutschen Reich ab 1871 wurde das preußische Vorbild übernommen.¹⁴ Ein Standgericht war in diesem Sinne „niedere Gerichtsbarkeit“.¹⁵ Es beschrieb die unterste Instanz für Mannschaften und Unteroffiziere, wenn lediglich eine Geldstrafe oder Freiheitsentzug bis sechs Wochen (im Kriegsfall drei Monate) zu erwarten waren. Schwere Strafen konnten nur reguläre Militärgerichte verhängen. Durch sie wurden zwischen 1914 und 1918 150 Todesurteile ausgesprochen, von denen 48 vollstreckt worden sind.¹⁶ Bei Wi-

¹⁰ Theoretisch-praktische Anmerkungen über die in dem H. R. Reiche geltende vorzügliche Kriegsgesetze verfaßt nach der des H. R. R. peinlichen Halsgerichtsordnung, denen Kriegsartikeln, Kriegsgewohnheiten, und andern bey kriegsführenden Mächten hergebrachten Kriegsreglements, und Kriegsrechten, nebst einer kurzen, doch gründlichen Einleitung zum Criminal-Kriegsprozeß, und einer beygefüigten ausführlichen Abhandlung vom Standrecht, hrsg. von Joseph von Zintl, Frankfurt a. M./Leipzig 1786, S. 214.

¹¹ Vgl. Helmuth Rosencrantz, Über Kriegsgerichte im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Wehrrecht (ZfW) 2 (1937/38), S. 40–47, hier S. 41.

¹² Vgl. Erich Sander, Germanisches und Antikes im deutschen Soldatenrecht, in: ZfW 5 (1940/41), S. 125–153, hier S. 149.

¹³ Vgl. Art. 57–61 und Art. 169–180 der Militärstrafgerichtsordnung, in: Militärstrafgesetzbuch und Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern. Amtliche Ausgabe, München 1869.

¹⁴ Vgl. Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1898, S. 1189–1288, hier S. 1189: „Militärstrafgerichtsordnung“, 1.12.1898.

¹⁵ Zit. nach Einführung, in: Die Militärstrafgerichtsordnung in der Fassung vom 29. September 1936 mit Einführungsgesetz, Ausführungsbestimmungen und Nebengesetzen, erläutert von Heinrich Dietz/Werner Hülle, 2., neubearbeitete Aufl., Berlin 1937, S. 14.

¹⁶ Vgl. Martin Schnackenberg, „Ich wollte keine Heldentaten mehr vollbringen“. Wehrmachtsdeserteure im II. Weltkrieg – Motive und Folgen untersucht anhand von Selbstzeugnissen, Oldenburg 1997, S. 20.

derstandshandlungen von Zivilisten besetzter Gebiete mussten allerdings keine Militärgerichte tätig werden.¹⁷ Stattdessen konnten Exekutionen formlos durch Offiziere angeordnet werden, was als „Kriegsnotrecht“ ausgewiesen wurde.¹⁸

Die mit dem Deutschen Reich verbündete österreichisch-ungarische Armee griff im Ersten Weltkrieg gegenüber Soldaten und Zivilisten des In- und des besetzten Auslands auf eine Standgerichtsbarkeit zurück, die in einem gestrafften Verfahren genutzt wurde, wenn dies aus militärischer Sicht opportun erschien.¹⁹ Sie kam vor allem zur Anwendung, um unbotmäßiges Verhalten der Zivilbevölkerung zu ahnden.²⁰ Als Strafe war nahezu ausschließlich der Tod vorgesehen.²¹ Gegenüber Soldaten diente die Standgerichtsbarkeit vor allem bei Disziplinauffälligkeiten als Druckmittel;²² wenigstens 700 Armeeangehörige wurden durch Standgerichte zum Tode verurteilt und hingerichtet.²³ Zivilisten – besonders auf dem Balkan und in polnisch-ukrainischen Gebieten – fielen zu Tausenden den Standgerichten der kaiserlichen und königlichen Streitkräfte zum Opfer.²⁴

III. Kriegs- und Notgerichte 1919 bis 1939

In Deutschland wurden Militärgerichte 1919 abgeschafft,²⁵ nachdem die Standgerichtsbarkeit bereits im Dezember 1918 beseitigt worden war.²⁶ Die Weimarer Republik kannte nur eine Zuständigkeit ziviler Gerichte für Straftaten, die von Soldaten begangen wurden oder sich gegen die Streitkräfte richteten. Daran übten insbesondere höherrangige Angehörige des Militärs durchgehend Kritik.²⁷ Es wur-

¹⁷ Vgl. Max von Schlayer, Strafrechtspflege in Kriegszeiten, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung (DSz) 1 (1914), S. 467–473, hier S. 472, und ders., Kriegszustand und Strafrecht, in: DSz 1 (1914), S. 560–567, hier S. 563.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Vgl. Georg Auer, Ungarns Sonderbestimmungen zum Strafverfahren für den Kriegsfall, in: DSz 1 (1914), S. 592–595, hier S. 594.

²⁰ Vgl. Tamara Scheer, Zwischen Front und Heimat. Österreich-Ungarns Militärverwaltung im Ersten Weltkrieg, Frankfurt a. M. 2009, S. 107.

²¹ Vgl. Erich Schwinge, Die Entwicklung der Mannszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914, 2., erweiterte Aufl., Berlin 1941, S. 54.

²² Vgl. Richard Georg Plaschka/Horst Haselsteiner/Arnold Suppan, Innere Front. Militärassistentz, Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918, Bd. 2: Umsturz, München 1974, S. 75 und S. 97 f.

²³ Vgl. Franz W. Seidler, Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen, München 1993, S. 43.

²⁴ Vgl. Anton Holzer, Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918, Darmstadt 2008.

²⁵ Vgl. RGBl. 1919, S. 1383–1418, hier S. 1404: „Die Verfassung des Deutschen Reichs“, 11.8.1919, und RGBl. 1920, S. 1579–1587, hier S. 1579: „Gesetz betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit“, 17.8.1920.

²⁶ Vgl. Werner Hülle, Die Verfassung der Wehrmachtgerichte, in: Zur Neugestaltung des Strafverfahrens der Wehrmacht. Bericht des Arbeitsausschusses für Wehrstrafrecht der Akademie für Deutsches Recht, bearb. von Fritz Grau, Berlin 1938, S. 27–54, hier S. 43 f.

²⁷ Vgl. Glahn, Der Kampf um die Militärgerichtsbarkeit in den Jahren 1919/20. Ein Beitrag zur Heeresgeschichte aus Deutschlands tiefster Not, in: ZfW 1 (1936/37), S. 441–468, hier

de kolportiert, dass Sanktionen zu milde ausfielen und daher eine Gefahr für die Disziplin der Truppe darstellten.²⁸ Die Reichswehr erstrebte insoweit die Wiedererlangung der Gerichtshoheit als Erweiterung der Befehlsgewalt über Soldaten.²⁹

Die Nationalsozialisten stimmten mit diesen Forderungen überein, wollten und unterstützten nicht nur eine Vergrößerung der Streitkräfte, sondern auch eine Stärkung der Führung und einen Ausbau juristischer Repressionen gegen sogenannte wehrfeindliche Bestrebungen,³⁰ also gegen alles, was als mangelnder Gehorsam oder gar Pazifismus eingestuft werden konnte. Daher wurde unter der Ägide der Hitler-Regierung zum 1. Januar 1934 wieder eine Militärgerichtsbarkeit eingeführt.³¹ Formal wurde dies durch Inkraftsetzung eines gesetzlich gefassten Verfahrensrechts realisiert, das den Streitkräften einen eigenen Justizzweig schuf und Militärgerichte vorsah. Eine Standgerichtsbarkeit wurde jedoch nicht geregelt.

In der Friedensperiode des Dritten Reichs fand eine Entwicklung statt, die entscheidend auf das Wirken der Justiz im Zweiten Weltkrieg und die Entstehung von Standgerichten Einfluss nahm: Zwischen 1933 und 1938 wurde in gemeinsamen Arbeitsgruppen des Reichsjustizministeriums und der Streitkräfte intensiv daran gearbeitet, eine Gerichtsbarkeit zu formen, die in einem erneuten Krieg besondere Effizienz zeigen sollte.³² Dazu wertete man auch Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg aus, wobei die deutsche Rechtsprechung teils mit deutlicher Skepsis betrachtet wurde.

Diese Fundamentalkritik basierte auf zeitgenössischen Veröffentlichungen, die davon ausgingen, dass die Zahl von Fahnenflüchtigen und unerlaubt abwesenden Soldaten im deutschen Heer von Frühjahr bis Sommer 1918 von 500.000 auf eine Million angestiegen war.³³ Lockerungen der Disziplin war die Justiz selten

S. 451–453, und Hans-Dieter Schwind, Über die Kriegsgerichtsbarkeit vor, in und nach dem Ersten Weltkrieg, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZfW) 10 (1968), S. 167–169, hier S. 169.

²⁸ Vgl. Seidler, Fahnenflucht, S. 43.

²⁹ Vgl. Manfred Messerschmidt, „Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht“. Historische und ideologische Grundlagen militärischer Disziplin im NS-Staat, in: Norbert Haase/Gerhard Paul (Hrsg.), Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a. M. 1995, S. 19–36, hier S. 30 f.

³⁰ Vgl. Wolfram Wette, Kriegsverrat als Politikum – vor 1945 und danach, in: Ders./Detlef Vogel (Hrsg.), Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und „Kriegsverrat“, Bonn 2007, S. 49–68, hier S. 50; Jan Korte/Dominic Heilig, Kriegsverrat. Vergangenheitspolitik in Deutschland – Analysen, Kommentare und Dokumente einer Debatte, Berlin 2011, S. 49, und Paul Heider, Der totale Krieg – seine Vorbereitung durch Reichswehr und Wehrmacht, in: Ludwig Nestler (Hrsg.), Der Weg deutscher Eliten in den zweiten Weltkrieg. Nachtrag zu einer verhinderten deutsch-deutschen Publikation, Berlin (Ost) 1990, S. 35–80, hier S. 56 f.

³¹ Vgl. RGBl. 1933, S. 264: „Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit“, 12.5.1933, und S. 924–968: „Militärstrafgerichtsordnung“, 13.11.1933.

³² Vgl. Peter Lutz Kalmbach, Eine „Hauptwaffe gegen Defaitismus“. Der Tatbestand der „Wehrkraftersetzung“ als Instrument der NS-Justiz, in: NZfW 54 (2012), S. 25–32, hier S. 27 f.

³³ Vgl. Rudolf Stratz, Der Weltkrieg. Ein deutsches Volksbuch von dem Weltgeschehen 1914 bis 1918, Berlin 1933, S. 357.

mit schweren Strafen entgegengetreten, die aufgrund fehlender Ermächtigungen auch nicht in Schnellverfahren urteilen konnte.³⁴ Dagegen wurde darauf verwiesen, dass Frankreich und Großbritannien in militärischen Krisen harte Sanktionen gegen Deserteure wie Meuterer verhängt und mehrere hundert Todesurteile hatten vollstrecken lassen; viele im Angesicht angetretener Truppen.³⁵ Auch das Vorgehen der österreichisch-ungarischen Armee fand Anerkennung. Explizit galt die rücksichtslose Verhängung der Todesstrafe als vorbildhaft.³⁶ Durch solche Vergleiche untermauerten die Protagonisten, die im NS-Staat auf die Rechtsentwicklung Einfluss nahmen, ihre Schlussfolgerungen. Die deutschen Streitkräfte sollten in die Lage versetzt werden, einen „totalen Krieg“ zu führen: auf „allen Lebensgebieten, physisch, materiell, seelisch“.³⁷

1937 verwies Erich Schwinge, einer der einflussreichsten Militärrechtler,³⁸ darauf, dass die Existenz von Kriegsgerichten bei Großverbänden allein nicht erfolgversprechend sei.³⁹ Insbesondere seien Abläufe zu zeitraubend und Entfernungen zu groß, um abschreckende Effekte zu erzielen. In der Folge wurden Kriegsgerichte nicht als rückwärtiger Dienst abseits der Front eingeplant, sondern in erster Linie als Bestandteil militärischer Stäbe der Divisionen.⁴⁰ Sie wurden motorisiert und personell wie technisch gut ausgestattet; insbesondere erhielten sie vorteilhafte Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten. Auf eine Vergrößerung des Justizapparats, etwa durch Etablierung von Gerichten auf Regimenterebene, verzichtete die Führung hingegen.⁴¹ Man sah vermutlich die Problematik, eine ausreichende Zahl von Richtern vorhalten zu müssen; zudem schienen einheitliche Rechtsprechung und wirkungsvolle Dienstaufsicht gefährdet.

Dagegen verschärfte man die Strafen und schuf ein neues Verfahrensrecht für militärgerichtliche Prozesse im Krieg; die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) wurde bis 1938 vorbereitet und im August 1939 in Kraft gesetzt.⁴² Nun waren Zuständigkeiten der Wehrmachtgerichte auch für Zivilisten vorgesehen und Instanzen ausgeschaltet; Rechtsmittel wie Berufung oder Revision waren durch eine formlose Nachprüfung von Urteilen ersetzt worden, die juristische Berater der zu-

³⁴ Vgl. Schwinge, *Mannszucht*, S. 46 f.

³⁵ Vgl. ebenda, S. 4 und S. 30.

³⁶ Vgl. Helmuth Mayer, *Militärjustiz im neuzeitlichen Krieg*, in: *ZfW* 2 (1937/38), S. 329–356, hier S. 334 f.

³⁷ Glahn, *Das Wehrrecht. Grundsätzliches zu seiner planmäßigen Darstellung*, in: *ZfW* 2 (1937/38), S. 185–207, hier S. 187.

³⁸ Vgl. Detlef Garbe, „In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge – ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989, S. 31–33.

³⁹ Vgl. Erich Schwinge, *Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege*, in: *ZfW* 2 (1937/38), S. 247–258, hier S. 248.

⁴⁰ Vgl. Peter Kalmbach, *Wehrmachtjustiz*, Berlin 2012, S. 50 f.

⁴¹ Vgl. Ulrich Stock, *Über Militärstrafrechtspflege im Kriege*, in: *ZfW* 2 (1937/38), S. 356–368, hier S. 365, und Schwinge, *Militärgerichtsbarkeit im Kriege*, S. 354.

⁴² Vgl. Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*, Baden-Baden 1987, S. 38–40.

ständigen Kommandeure vornehmen sollten.⁴³ Anschließend und gegebenenfalls nach Durchführung eines Gnadenverfahrens war die Vollstreckung von Urteilen möglich.

Allerdings gab es eine Sonderzuständigkeit für ausgewählte Straftatbestände, wenn die Tat im Gefechtsgebiet kämpfender Truppen geschah.⁴⁴ Diese wurde als „Notgerichtsstand“ bezeichnet und betraf insbesondere ausländische Zivilisten in Fällen von aktiven Widerstandshandlungen (Spionage, Sabotage, Waffengebrauch). Dann durfte eine Verurteilung statt durch Divisions- auch durch Regimentskommandeure angeordnet werden, wobei statt des regulären (Divisions-) Kriegsgerichts ein kurzfristig anberaumtes Gericht – ein Notkriegsgericht – unter Vorsitz eines Offiziers anstelle eines juristisch ausgebildeten Richters zusammentreten konnte.⁴⁵

IV. Einführung der Standgerichtsbarkeit im November 1939 und ihre Anwendung bis zum Sommer 1940

Die Notkriegsgerichtsbarkeit kam während der Besetzung Polens vielfach zum Einsatz.⁴⁶ Etwa 300 solcher Verfahren wurden gegen polnische Zivilisten geführt. In hunderten Fällen kam es auch zu Exekutionen ohne Gerichtsverfahren, wobei im internen Sprachgebrauch immer wieder ein eindeutiger Begriff fiel: Standgerichte.⁴⁷

Kurz darauf kam es zu einer folgenschweren Ergänzung des Strafverfahrens für die Militärjustiz: Durch Verordnung vom 1. November 1939 wurden Standgerichte ermöglicht (Paragraf 13a KStVO).⁴⁸ Kern dieser Erweiterung war die Befugnis zwar gerichtlich, aber weitgehend formlos einschreiten zu können – auch gegenüber deutschen Soldaten. Demnach konnte, wenn eine „Aburteilung aus [...] militärischen Gründen keinen Aufschub duldet[e]“, ein Regimentskommandeur ein Schnellgericht zusammentreten lassen. Ein Standgericht war demnach ein Kriegsgericht, das für Einzelfälle aus verfügbaren Richtern und Beisitzern organisiert wurde und sich dann wieder auflöste. Wie jedes Militärgericht musste es zwingend

⁴³ RGBl. 1939, S. 1457–1476: „Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO)“, 17.8.1938.

⁴⁴ Vgl. ebenda, § 13, S. 1460.

⁴⁵ Vgl. ebenda, § 9, S. 1459.

⁴⁶ Vgl. Peter Lutz Kalmbach, „Das neue Recht ermöglicht energisches Vorgehen“, in: Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 93 (2016), S. 26–31, hier S. 27 f.; zu den vielfachen Tötungen vgl. Jochen Böhrer, Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939, Frankfurt a. M. 2006, S. 69 f. und S. 76–78, sowie ders., Die heile Welt des Eduard Schmidt. Gewalt und Alltag deutscher Polizeiformationen und -dienststellen in Polen 1939–1943, in: Ders./Stephan Lehnstaedt (Hrsg.), Gewalt und Alltag im besetzten Polen 1939–1945, Osnabrück 2012, S. 89–116, hier S. 98–100.

⁴⁷ Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (künftig: BA-MA), RH 53–6/76, Oberbefehlshaber des Heeres, 4.11.1939, betr. geheime Kommandosache HR III, Nr. 119/38.

⁴⁸ Vgl. RGBl. 1939, S. 2132 f., hier S. 2133: „Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz“, 1.11.1939. Das folgende Zitat findet sich ebenda, S. 2133.

aus drei Richtern bestehen.⁴⁹ Die Kompetenz war im Vergleich zur Notgerichtsbarkeit nicht auf einzelne Strafvorschriften beschränkt, sondern erstreckte sich auf alle Delikte des deutschen Strafrechts.

Bei Beschuldigten, die als ausländische Zivilisten aktiver Widerstandshandlungen angeklagt waren, konnte durch einstimmigen Beschluss der (drei) Standrichter eine sofortige Vollstreckung des Urteils angeordnet werden.⁵⁰ Ansonsten waren Standgerichts-Urteile vom einsetzenden (Regiments-)Kommandeur zu bestätigen, damit sie vollstreckbar wurden.⁵¹ Auf eine juristische Nachprüfung des Schuldspruchs durfte verzichtet werden.⁵² Gegenüber Soldaten der Wehrmacht sollte die vereinfachte Verurteilung vor allem bei „Fahnenflüchtigen und Versprengten“ in Betracht gezogen werden, um die „abschreckende Wirkung des Urteils wesentlich“ zu erhöhen.⁵³

Damit verfügte die Wehrmacht nun über ein Schnellverfahren, mit dem gegenüber jedermann ohne Verzögerung jede Sanktion verhängt werden konnte. Einen Unterschied gab es nur hinsichtlich der Behandlung von deutschen Soldaten und ausländischen Zivilisten, da (zunächst) ausschließlich letztere ohne Prüfung und Bestätigung des Urteils durch einen höheren Offizier sofort der Vollstreckung übergeben werden durften.

Die Wehrmacht erlaubte während der Besetzung Frankreichs eine ungezwungene Anwendung von Standgerichten und forderte sie gegenüber deutschen Soldaten insbesondere bei Fällen von Feigheit oder Ungehorsam.⁵⁴ In den militärischen Stäben war man sich unsicher, ob die Truppe ohne solche Strafdrohungen die geforderte Disziplin zeigen würde.⁵⁵ Eingesetzt wurden Standgerichte aber auch gegen Exilanten aus Deutschland, Österreich und Tschechien, die aus dem Einflussbereich der Nationalsozialisten geflohen, aber den deutschen Truppen in die Hände gefallen waren.⁵⁶

Nach der Besetzung West- und Nordeuropas wurde im Juni 1940 im Heer die Standgerichtsbarkeit auf Ausnahmen beschränkt und die Bestätigungskompetenz der Urteile auf höhere Befehlshaber übertragen.⁵⁷ Für Luftwaffe und Kriegsmari-

⁴⁹ Vgl. RGBl. 1939, § 4, S. 1458, und § 9, S. 1459: „KStVO“.

⁵⁰ Vgl. ebenda, § 77, Abs. 3.

⁵¹ BA-MA, RH 54/171, Oberbefehlshaber des Heeres, 13.6.1940, betr. Standgerichte.

⁵² Vgl. „Merkblatt für den Regimentskommandeur als Gerichtsherrn“, abgedruckt in: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, bearb. von Rudolf Absolon, Kornelimünster 1958, Dok. 85, S. 217 f.

⁵³ Schwinge, Mannszucht, S. 65.

⁵⁴ Vgl. Franz W. Seidler, Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939–1945. Rechtsprechung und Strafvollzug, München 1991, S. 186.

⁵⁵ Vgl. „Aus einer Ansprache (wahrscheinlich) vom Chef des Stabes der Heeresgruppe A“, in: Der zweite Weltkrieg. Dokumente, ausgewählt und eingeleitet von Gerhard Förster/Olaf Groehler, Berlin (Ost) 1974, Dok. 8, S. 52–57, hier S. 55 f.

⁵⁶ BA-MA, RH 26–12/587, Armeeoberkommando 4, 18.6.1940, betr. Behandlung und Erschießung von Gefangenen.

⁵⁷ BA-MA, RH 54/171, Oberbefehlshaber des Heeres, 13.6.1940, betr. Standgerichte.

ne wurde die Standgerichtsbarkeit praktisch abgeschafft.⁵⁸ Anlässlich der erfolgreichen Feldzüge ergab sich für die Wehrmacht zunächst keine Notwendigkeit mehr, mittels Sofortverfahren gegen eigene Soldaten vorzugehen.

In Griechenland kam es allerdings noch zu einer kurzzeitigen, aber umfangreichen Tätigkeit von Standgerichten des Militärs: Im August 1941 wurden auf Kreta Ermittlungen von Wehrmacht und deutscher Kriminalpolizei geführt, die sich gegen sogenannte Freischärler richteten, also Zivilisten, die während der deutschen Invasion mutmaßlich Widerstand geleistet hatten.⁵⁹ Nach einem ersten Zugriff wurden an einem einzigen Tag 109 standgerichtliche Todesurteile gefällt. Bei einer zweiten gezielten Aktion waren drei Standgerichte der 5. Gebirgsdivision eingesetzt, die 110 Todesurteile fällten und vollstrecken ließen.

Im Herrschaftsbereich des deutschen Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich sollten ab Juli 1941 zudem Regiments-Standgerichte die regulären Militärgerichte ergänzen, um Widerstandshandlungen der Bevölkerung zu bekämpfen.⁶⁰

V. Übernahme der Standgerichtsbarkeit als Instrument des Besatzungsterrors

Da die Wehrmacht vornehmlich die Funktion hatte, Feldzüge zu führen, war die Verwaltung der okkupierten Regionen nur eine (meist) untergeordnete Aufgabe. In Polen beispielsweise hatte die Wehrmacht für einige Wochen eine Militärverwaltung etabliert. Ihr folgte eine Zivilverwaltung, die für das Generalgouvernement zuständig war.⁶¹ Neben Sondergerichten, die vom Reichsjustizministerium oder von der Gouvernementverwaltung etabliert wurden, errichtete die Sicherheitspolizei ein Unterdrückungsnetzwerk, das einen beispiellosen Terror

⁵⁸ Vgl. „Der Reichsminister der Luftfahrt, Amtsgruppe Recht“, 1.6.1944, und „Sofortjustiz“, 13.3.1945, in: Wehrmachtstrafrecht, Dok. 87, S. 219 f. und Dok. 90, S. 222.

⁵⁹ Vgl. „Aus dem Abschlussbericht von General der Flieger Alexander Andrae, Kommandant der Festung Kreta“, 3.10.1941, in: Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 6: Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus in Jugoslawien, Griechenland, Albanien, Italien und Ungarn (1941–1945), bearb. von Martin Seckendorf u. a., Berlin/Heidelberg 1992, Dok. 47, S. 171 f.

⁶⁰ BA-MA, RW 36/9, Bl. 137, Richtlinien des Militärbefehlshabers Belgien und Nordfrankreich für die Bekämpfung innerer Unruhen, 29.7.1941.

⁶¹ Vgl. Peter Kalmbach, Besatzungsgerichtsbarkeit und Besatzungsstrafrecht, in: Claudia Bade/Lars Skowronski/Michael Viebig (Hrsg.), NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension, Göttingen 2015, S. 25–43, hier S. 32–34; Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab), Bd. 1: 1. August 1940–31. Dezember 1941, zusammengestellt und erläutert von Hans-Adolf Jacobsen, Frankfurt a. M. 1965, S. 47E, und Albert Weh, Das Recht des Generalgouvernements, in: Deutsches Recht 10 (1940), S. 1393–1401, hier S. 1393–1395. Auch: BA-MA, RW 5/690, Bl. 58–64, Wehrmachtführungsstab, Vermerk, 4.2.1942, betr. Militärverwaltung Frankreich/Belgien über die Wiederherstellung und Stärkung der militärischen Autorität in den besetzten Westgebieten und den Einsatz eines Höheren SS- und Polizeiführers dort, Besprechung mit Amt Ausland/Abwehr, Oberst von Bentivegni, Ministerialrat Herzlieb, Wehrmachtrechtsabteilung.

gegen die Bevölkerung entfesselte. Dazu griffen ihre Organe – Gestapo, Ordnungspolizei und SS-Kommandos – mitunter auf summarische Standgerichtsverfahren zurück, um massenweise Tötungen als Richtersprüche zu vernebeln.⁶² Zudem konnten die Sondergerichte in Polen als Standgerichte tätig werden, um noch schneller gewünschte Urteile zu produzieren.⁶³

Diese Strategie wurde auch auf andere besetzte Gebiete übertragen, die Standgerichtsbarkeit entwickelte sich somit zu einem Instrument der NS-Statthalter, das überall dort griff, wo es opportun schien, Tötungen rechtlich zu legitimieren. In den Niederlanden wurden dergestalt auf Direktive des Reichskommissars ab Mai 1943 auch Polizei-Standgerichte zur Unterdrückung von Unruhen und Sabotageakten eingesetzt.⁶⁴ Durch das in Norwegen von einem Wehrmachtbefehlshaber und einer deutschen Zivilverwaltung ausgeübte Besatzungsregime⁶⁵ wurde die Zuständigkeit gegenüber Zivilisten bei Widerstandshandlungen ab September 1941 vornehmlich auf Standgerichte übertragen, die dem Höheren SS- und Polizeiführer unterstanden.⁶⁶ In Frankreich setzte die deutsche Militärverwaltung 1940/41 zur Bekämpfung des Widerstands zunächst auf reguläre Wehrmachtgerichte. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion ließ sie bei Sabotageakten zudem Geiseln erschießen und setzte ab März 1942 auf SS-Standgerichte des Höheren SS- und Polizeiführers in Frankreich.⁶⁷

⁶² Vgl. Martin Broszat, *Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945*, Stuttgart 1961, S. 78 f.; Diemut Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981, S. 873 f.; Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht, Bd. 1, S. 47E; Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946, Bd. XII, Nürnberg 1947, S. 103–108, sowie Weh, Recht, S. 1393 und S. 1399. SS und Polizei hatten am 17.10.1939 eine eigene Gerichtsbarkeit erhalten, die die Regelungen des Militärstrafverfahrens übernahm; vgl. RGBl. 1939, S. 2107 f.: „Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für Angehörige der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz“, 17.10.1939.

⁶³ Vgl. Roland Freisler, Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, in: *Deutsche Justiz* 101 (1939), S. 1450–1452; RGBl. 1941, S. 759–761: „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“, 4.12.1941, und Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987, S. 159–161.

⁶⁴ Vgl. „Erlaß des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Verhängung des Polizeistandrechts“, 1.5.1943, in: *Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart*, hrsg. und bearb. von Herbert Michaelis/Ernst Schraepler, Bd. 18: *Das Dritte Reich. Die Wende des Krieges*, Berlin 1973, S. 338.

⁶⁵ Vgl. RGBl. 1940, S. 677 f.: „Erlaß des Führers über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen“, 24.4.1940, und Erwin Noack/Werner Hofmann, *Das deutsche Kriegesrecht. Kriegsgesetzgebung 1939–1940*, in: *Deutsches Recht* 11 (1941), S. 3–8, hier S. 3.

⁶⁶ Vgl. Magnus Koch, *Norwegen und die Wehrmachtjustiz. Eine Projektskizze*, in: *Bade/Skowronski/Viebig (Hrsg.), NS-Militärjustiz*, S. 153–162, hier S. 156. Und: *BA-MA, RW 5/690, Bl. 58–60, Wehrmachtführungsstab*, 4.2.1942.

⁶⁷ Vgl. Gaël Eismann, *Das Vorgehen der Wehrmachtjustiz gegen die Bevölkerung in Frankreich 1940 bis 1944. Die Eskalation einer scheinbar legalen Strafjustiz*, in: *Bade/Skowronski/Vie-*

VI. Kriegswende 1943 und die Radikalisierung der Wehrmachtjustiz

Vor dem Hintergrund der Schlacht um Stalingrad und einer sich abzeichnenden Niederlage kam es zu einem gezielteren Einsatz der Militärjustiz an der Ostfront. Die im Februar 1943 unter Generalfeldmarschall von Manstein neu organisierte Heeresgruppe Süd versuchte unter allen Umständen, einen Zusammenbruch der Verteidigungslinien zu verhindern. Dazu wurden mit Befehl vom 17. Februar 1943 „besondere Stäbe“ eingerichtet, bei denen Standgerichte gebildet wurden, die bei „Vergehen gegen die Manneszucht und bei Verstößen gegen [...] Verkehrsregelungsbestimmungen“ einschreiten sollten.⁶⁸ Ihre Urteile wurden als unverzüglich vollstreckbar erklärt.

Hitler ordnete am 20. Februar an, „unbedingt Ordnung zu schaffen“.⁶⁹ Dazu befahl er die Etablierung von Kampf- und Straßenkommandanten, die sich, mit „diktatorischen Vollmachten“ ausgestattet, „rücksichtslos [...] einsetzen“ sollten. Für Orte, die aus Sicht der Wehrmachtführung wichtige Verbindungen über den Dnjepr darstellten, bestimmte er Kampfkommandanten, so für Kremenschug und für Saporoshje.⁷⁰ Die ausgewählten Offiziere erhielten zur Durchsetzung ihrer Aufträge „fliegende Kriegsgerichte“ und gerichtsherrliche Befugnisse, die ihnen auch gegenüber Soldaten Befugnisse einräumten, die nicht dem eigenen Kommando angehörten.⁷¹ Sonstige Kampf- und Straßenkommandanten, die von der Heeresgruppe eingesetzt wurden, sollten die rechtliche Stellung von Regimentskommandeuren wahrnehmen und nach Bedarf spontan Standgerichte gemäß Paragraph 13a KStVO bilden lassen.

Die Zahl der Kampfkommandanten stieg bis Herbst 1943 stetig an.⁷² Die Urteilsbilanz blieb jedoch im gewohnten Rahmen. Ob „fliegende Kriegsgerichte“ nen-

big (Hrsg.), NS-Militärjustiz, S. 109–131, hier S. 109–111; Weisung von Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel vom 16. September 1941 mit Richtlinien für die Bekämpfung der Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten, abgedruckt in: Europa unterm Hakenkreuz, Bd. 6, Dok. 42, S. 167 f., und Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 245 f. Auch: Bundesarchiv Berlin (künftig: BArchB), R 70/Fkr./13, Verfügung des Militärbefehlshabers Frankreich betreffend Zusammenarbeit mit dem Höheren SS- und Polizeiführer in Frankreich, 22.3.1942.

⁶⁸ BA-MA, RH 22/138a, Bl. 42, Anordnung des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Süd, Abt. III/IIa/I, 17.2.1943.

⁶⁹ BA-MA, RH 22/138a, Bl. 45, Fernschreiben an den Befehlshaber Heeresgebiet B, 20.2.1943.

⁷⁰ Ebenda. Vgl. auch Erich von Manstein, Verlorene Siege. Erinnerungen 1939–1944, Koblenz 1987, S. 400.

⁷¹ BA-MA, RH 22/138a, Bl. 48, Fernschreiben Hitlers an den Befehlshaber Heeresgebiet Süd und an den Kampfkommandanten von Kiew, 26.2.1943.

⁷² BA-MA, RH 22/138a, Bl. 88, Befehlshaber Heeresgebiet Süd an das Oberkommando der Heeresgruppe Süd, 23.4.1943; BA-MA, RH 22/138a, Bl. 90, Oberkommando Heeresgruppe Süd an den Befehlshaber des Heeresgebiets Süd, 25.4.1943; BA-MA, RH 22/138a, Bl. 101–103, Kommandierender General der Sicherungstruppen/Befehlshaber im Heeresgebiet Süd, Allgemeine Bemerkungen über die Besichtigung der Dnjepr-Befestigungen sowie der Befestigungen am Asowschen Meer, 1.5.1943; BA-MA, RH 22/138a, Bl. 123, Abteilung Ia, 14.6.1943, und BA-MA, RH 22/138a, Bl. 223, Kampfkommandant Kiew, Einsatz-Befehl, 9.9.1943.

nenswert tätig wurden, ist nicht dokumentiert. Hinsichtlich der regulären Kriegsgerichte und der Regiments-Standgerichte sind zwar Urteile im Zusammenhang mit den angeordneten Maßnahmen verzeichnet, sie drücken aber nur vereinzelte Prozesse aus, keine seismischen Veränderungen in der Verhaltensweise der Wehrmachtjustiz.⁷³ Deutlich wird jedoch eine Entwicklung: Es zeichnete sich nicht nur der bald regelmäßige Rückgriff auf eine Schnelljustiz ab, sondern auch ein Durchbrechen bestehender Zuständigkeiten. Erstmals tauchte in diesem Zusammenhang der Terminus einer Fliegenden Gerichtsbarkeit auf.

Im Juni 1943 kam es zu einer weiteren Reaktivierung der Standgerichtsbarkeit: Aufgrund eines „Führer-Erlasses“ wurde beim formal höchsten Militärgericht, dem Reichskriegsgericht (RKG), ein Strafsenat als Sonder-Standgericht gebildet.⁷⁴ Ursprünglich 1936 als Revisionsgericht für die Militärjustiz sowie als erstinstanzliches Gericht für Landes- und Hochverratsverfahren errichtet,⁷⁵ hatte sich das RKG mit Kriegsbeginn zu einem militärischen Sondergericht gewandelt: Da der Instanzenzug während des Kriegs aufgehoben worden war, hatte das RKG seine Funktion als Überprüfungsorgan subalternen Gerichte verloren.⁷⁶ Zuständig war es nunmehr vornehmlich für Verfahren wegen Spionage und Wehrdienstverweigerung sowie gegen Angehörige ausländischer Widerstandsgruppen.⁷⁷

Das Sonder-Standgericht des RKG wurde für Prozesse gegen Wehrmachtangehörige geschaffen und war nur für das Gebiet des Deutschen Reichs tätig.⁷⁸ Angeklagt wurden Äußerungen, die das Vertrauen in die politische oder militärische Führung untergruben. Hauptsächlich war das Delikt „Wehrkraftzersetzung“ betroffen,⁷⁹ das bei allen Versuchen einer „Zersetzung [...] zur wehrhaften Selbstbehauptung“ den Tod androhte.⁸⁰ Ergänzt wurde das Sonder-Standgericht ab Oktober 1943 durch ein weiteres Schnellgericht, das die Bezeichnung „Feldgericht z.b.V.“ erhielt und für Verfahren wegen politischer Delikte gegen Luftwaffenangehörige zuständig war.⁸¹

⁷³ BA-MA, RH 22/117, Bl. 29, General zur besonderen Verwendung beim Oberkommando der Heeresgruppe Süd, 16.10.1943, und BA-MA, RH 22/117, Bl. 17–19, Kommandeur des Heeresstreifendienstes, Monatlicher Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1.6.–30.6.1943 für Dienststelle Kommandeur D Heeresstreifendienst z.b.V. 3, 3.7.1943.

⁷⁴ Vgl. Führer-Erlasse, Dok. 255, S. 342 f.

⁷⁵ Vgl. RGBl. 1936, S. 517: „Gesetz über die Wiedererrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht“, 26.6.1936, und ebenda, S. 756–810: „Militärstrafgerichtsordnung“, 30.9.1936.

⁷⁶ Vgl. Kalmbach, Besatzungsgerichtsbarkeit, in: Bade/Skowronski/Viebig (Hrsg.), NS-Militärjustiz, S. 29, und Norbert Haase, Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung, Berlin 1993, S. 11.

⁷⁷ Vgl. ebenda.

⁷⁸ Vgl. Führer-Erlasse, Dok. 255, S. 342 f.

⁷⁹ Vgl. „Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und Oberbefehlshaber der Luftwaffe“, 28.7.1943, in: Wehrmachtstrafrecht, Dok. 50, S. 107 f.

⁸⁰ RGBl. 1939, § 5, S. 1455–1457, hier S. 1456: „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung)“, 17.8.1938.

⁸¹ BA-MA, RL 6/161, Reichsminister für Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, 16.10.1943, betr. Organisation der Militärgerichtsbarkeit im Kriege.

Im November 1943 ließ Hitler einen Erlass zur „Wiederherstellung der Kampfkraft der Front“ formulieren, der eine intensivere Überwachung des Militärs anordnete; dies sollte durch verstärkte Kontrollen und die Verhängung harter Strafen geschehen.⁸² Dafür wurde die Feldpolizei zunehmend durch Streifendienste ergänzt. Zwecks Optimierung einer stringenten Koordination kam es im Januar 1944 zur Schaffung der Dienststelle Chef des Wehrmachtstreifendienstes, die auch für die Waffen-SS zuständig war.⁸³

Zeitgleich stellte das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) eine neue militärpolizeiliche Formation auf: die OKW-Feldjäger. Jedes der drei Regimenter gliederte sich in fünf Abteilungen zu 50 Kommandos, die jeweils aus einem Offizier und drei Unteroffizieren zusammengesetzt waren.⁸⁴ Sie erhielten bevorzugte Ausstattungen mit Kraftfahrzeugen, Funk, Instandsetzungsdiensten und Zugriff auf Kurierflugzeuge. Jedem Kommandeur eines Feldjägerregiments war neben einem Stab von circa 30 Offizieren ein Chefrichter unterstellt. Die Kommandos sollten Versprengte und Verdächtige aufgreifen, egal welcher Einheit und welchem Vorgesetzten sie unterstanden. Jederzeit konnten sie Strafverfahren durchführen, denn jede der insgesamt 15 Abteilungen verfügte über ein neuartiges Fliegendes Standgericht. Wer diesem als Angeklagter zugeführt wurde, konnte nicht nur sofort verurteilt werden, sondern die Abteilungs-Kommandeure hatten die Macht, ein Urteil zu bestätigen und unverzüglich vollstreckbar zu machen.

Die Schaffung dieser Sonderpolizei barg die radikalste Form der NS-Strafjustiz: Standrichter und Gerichtsherren der Feldjäger konnten gegenüber jedermann Gerichtsverfahren führen und Urteile ohne Erlaubnis einer anderen Instanz durchsetzen. Ein Gnadenverfahren war ausgeschlossen. Im Gegensatz zu den Kampfkommandanten der Heeresgruppe Süd (mit ihren Stand- und „fliegenden Kriegsgerichten“) waren sie regional beliebig einsetzbar. Zudem konnten sie sich kraft ihrer Sondervollmachten (militär-)polizeiliche Organe unterstellen und ihnen Aufgaben zuweisen.⁸⁵

VII. Ausweitung der Standgerichtsbarkeit auf das Deutsche Reich

Entwicklung Sommer und Herbst 1944: Der Sommer 1944 bedeutete eine Zäsur, denn in diese Zeit fiel die zunehmende Wahrscheinlichkeit, dass deutsches Territorium zum Kampfgebiet wurde.⁸⁶ Tatsächlich überschritten alliierte Truppen im Herbst

⁸² Führer-Erlasse, Dok. 284, S. 373–376, hier S. 373.

⁸³ BA-MA, RL 7/197, Führer-Erlass, 20.1.1944, betr. Wehrmachtstreifendienst.

⁸⁴ BA-MA, RH 48/52, Bl. 3, Wilhelm Speidel, Kurze Denkschrift über meine Aufgabe und Tätigkeit als Befehlshaber Feldjägerkommando III, undatiert.

⁸⁵ Vgl. Peter Lutz Kalmbach, Feldjäger, Sicherheitsdienst, Sonderkommandos. Polizeiorgane und Standgerichtsbarkeit in der Endphase des Zweiten Weltkriegs, in: Kriminalistik 68 (2014), S. 454–458, hier S. 455.

⁸⁶ Vgl. Bastiaan Willems, Nachbeben des Totalen Kriegs. Der Rückzug der Wehrmacht durch Ostpreußen und seine Folgen, in: VfZ 66 (2018), S. 403–433, hier S. 413.

die Grenzen im Osten wie im Westen des Reichs.⁸⁷ Die Erkenntnis, dass ein militärischer Sieg Deutschlands ausgeschlossen war, verbreitete sich auch in hohen militärischen Stäben und Teilen der Staatsführung, wobei das OKW erstmals Auflösungserscheinungen der Wehrmacht intern kommunizierte. Alle Vernunftföwägungen negierend setzten die nationalsozialistischen Machthaber eine Durchhaltestrategie durch – fußend auf Wunschdenken, Indoktrination und harten Strafen für alle Zweifler.

Für die Entwicklung der Standgerichtsbarkeit bedeutete dies eine nochmalige Eskalation. SS und Polizei erhielten juristische und exekutive Vollmachten gegenüber den Streitkräften. Die Zahl Fliegender Standgerichte stieg exorbitant an. Zudem richtete sich die Standjustiz nun auch gegen deutsche Zivilisten. Und: Todesurteile wurden zunehmend öffentlich vollzogen.⁸⁸

Diese Ausweitung auf deutsche Staatsangehörige brachte es mit sich, dass Standgerichte nunmehr kaum noch gegen ausländische Zivilisten eingesetzt wurden: Ein „Führer-Befehl“ vom 31. Juli 1944 – der „Terror-Erlass“ – bestimmte, dass Angehörige des Widerstands in den west- und südeuropäischen besetzten Gebieten, vor allem in Frankreich, den Benelux-Staaten und Italien, im Kampf zu töten seien; Gefangene sollten der Sicherheitspolizei übergeben werden.⁸⁹ Wenn dies allerdings nicht unverzüglich durchführbar war, dann sollte ein Regiments-Standgericht der Wehrmacht ein Todesurteil aussprechen.⁹⁰

Angesichts der prekären Kriegslage wurden ab Juni/Juli 1944 weitere Bevollmächtigte mit sonder-standgerichtlichen Aufgaben betraut: Zunächst Stabsoffiziere des Heeres, die in Ostpreußen als sogenannte Auffangkommissare Trupps aus Feldpolizei und Soldaten befehligten und standgerichtliche Rechte gegen aufgegriffene Soldaten erhielten.⁹¹ Angesichts der drohenden Invasion durch die Rote Armee strebte die NS-Administration auch im zivilen Bereich eine Anpassung an diese Maßnahmen an: Die Ordnungspolizei erhielt in frontnahen Gebieten den vordringlichen Auftrag, militärische Auffangorganisationen der Wehrmacht zu unterstützen.⁹²

Parallel dazu wurde im Juni 1944 die Standgerichtsbarkeit auf Regiments-Ebene wieder umfassend erlaubt, die dem Prinzip militärischer Hierarchien und gerichtsherrlicher Befugnisse entsprach.⁹³ Operativ setzte die militärische Führung ver-

⁸⁷ Vgl. Klaus-Dietmar Henke, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, München 1995, S. 797–799.

⁸⁸ Vgl. Kalmbach, *Neues Recht*, S. 30.

⁸⁹ BA-MA, N 54/59, Oberkommando der Wehrmacht (OKW), 22.8.1944, betr. Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten, Gerichtsbarkeit gegen nichtdeutsche Zivilpersonen in den besetzten Gebieten. Vgl. auch Führer-Erlasse, Dok. 344, S. 436 f.

⁹⁰ BAArchB, R 6/399, Bl. 2, Chef OKW betr. Bekämpfung von Straftaten nichtdeutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten, undatiert.

⁹¹ Vgl. Friedrich Schmidt, *Wir sollten Ordnung schaffen. Ein seltsamer Einsatz in Ostpreußen 1944*, in: Joachim Kannicht (Hrsg.), *Alte Kameraden. Berichte über Kampf, Begegnung, Opfer, Gefangenschaft*, Danach, Karlsruhe 1992, S. 139–141.

⁹² Vgl. Walter von Sanden-Guja, *Schicksal Ostpreußen*, Hannover 1968, S. 200.

⁹³ Vgl. Seidler, *Militärgerichtsbarkeit*, S. 187.

stärkt auf sogenannte feste Plätze,⁹⁴ das heißt auf Städte und sonstige Ortschaften,⁹⁵ die als „Festungen“ verteidigt wurden, wobei deren Kampfkommandanten nicht nur alle verfügbaren Soldaten einzubinden hatten, sondern zur unnachgiebigen Führung „fliegende Kriegsgerichte und Standgerichte“ einsetzen konnten.⁹⁶

Im September 1944 wurden im Westen des Reichs Angehörige der Sicherheits- und Ordnungspolizei zu Kampfgruppen zusammengefasst, die Soldaten kontrollieren, verhaften und standgerichtlich strafen durften.⁹⁷ Die in diesem Rahmen gebildeten Fliegenden Standgerichte ließen allein im Oktober 1944 80 Menschen exekutieren. Dazu kam es vor allem bei Desertionen; ansonsten übergaben sie Verdächtige an reguläre Militärgerichte.⁹⁸

Zeitgleich wurden im Feldheer Standgerichte verstetigt – entgegen der bestehenden Gesetzeslage gemäß Paragraf 13a KStVO, wonach sich Standgerichte nach einem Urteil wieder auflösten – und bei einzelnen Divisionen als dauerhafte Tribunale neben den regulären Divisions-Kriegsgerichten gebildet.⁹⁹ Begleitend befahl das OKW, dass zur Aufrechterhaltung der Disziplin zuvorderst auf Standgerichte, statt auf reguläre Kriegsgerichte, zurückzugreifen sei, um äußerste Härte zu zeigen; angeordnete Hinrichtungen sollten vor den Augen angetretener Soldaten vollstreckt werden.¹⁰⁰

Eskalation 1945: Ab Januar 1945 durfte jeder vorsitzende Richter eines (dreiköpfigen) Militär- oder (Fliegenden) Standgerichts in Personalunion die Anklage vertreten.¹⁰¹ Dergestalt war das Verfahren vollends auf ein vorgefertigtes Urteil ausgerichtet und geriet endgültig zur Farce.

Die Etablierung von Gerichten, die mit militärisch-justiziellen Vollmachten über jedermann gebieten konnten, führte zu Tötungen auf der Basis standgerichtlicher Befugnisse. Diese konnten freilich auch Taten politischer Eiferer sein, die

⁹⁴ Vgl. Besprechung Hitlers mit Generaloberst Jodl, 31.7.1944, in: Lagebesprechungen im Führerhauptquartier. Protokollfragmente aus Hitlers militärischen Konferenzen 1942–1945, hrsg. von Helmut Heiber, Berlin/Darmstadt/Wien 1962, S. 242–271, hier S. 261–263.

⁹⁵ Vgl. Herfried Münkler, Machtzerfall. Die letzten Tage des Dritten Reiches dargestellt am Beispiel der hessischen Kreisstadt Friedberg, Berlin 1985, S. 91 f.

⁹⁶ „Führerbefehl Nr. 11“, 8.3.1944, in: Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht, hrsg. von Walther Hubatsch, Frankfurt a. M. 1962, Dok. 53, S. 243 f.

⁹⁷ Vgl. Jost Dülffer, Vom Westwall zu den Rheinwiesenlagern, in: Kurt Düwell/Michael Mathes (Hrsg.), Kriegsende und Neubeginn. Westdeutschland und Luxemburg zwischen 1944 und 1947, Stuttgart 1997, S. 143–158, hier S. 151–153.

⁹⁸ Vgl. Henke, Amerikanische Besetzung, S. 150.

⁹⁹ Vgl. Ernst-Ulrich Hantel, Die Kriegspfarren haben sich bei mir kundig gemacht, in: Katholisches Militärbischofsamt/Hans Jürgen Brandt (Hrsg.), Christen im Krieg. Katholische Soldaten, Ärzte und Krankenschwestern im Zweiten Weltkrieg, München 2001, S. 279–287, hier S. 285.

¹⁰⁰ Vgl. Deutschland im Zweiten Weltkrieg, Bd. 6: Die Zerschlagung des Hitlerfaschismus und die Befreiung des deutschen Volkes (Juni 1944 bis zum 8. Mai 1945), Köln 1985, S. 267.

¹⁰¹ Vgl. RGBl. 1945, S. 13–15: „Elfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz“, 11.1.1945, Art. II, VI und X.

sich darauf beriefen, dass eine Verfügung vom Januar 1945 Offizieren und Unteroffizieren erlaubte, bei Ungehorsam Gewalt anzuwenden.¹⁰² Auch die Proklamation der Sondergerichte des Volkssturms¹⁰³ oder des „Werwolfs“ diente als Legitimation für Mord.¹⁰⁴ Der „Werwolf“ wurde propagandistisch als Femegericht in Szene gesetzt, das all diejenigen mit dem Tode bestrafen sollte, die als Verräter galten.¹⁰⁵

Diese tödliche Gemengelage zeigte sich etwa im bayerischen Markttheidenfeld, wo am 26. März 1945 ein Hitlerjugend-Führer einen Unteroffizier erschoss und am 1. April zwei Deserteure standrechtlich exekutiert wurden. Am selben Tag verfügten der NSDAP-Kreisleiter und der zuständige Wehrmachtbefehlshaber, einen Soldaten zu hängen.¹⁰⁶ Mitunter zogen Mordkommandos, die sich als Standgerichte bezeichneten, von Ort zu Ort. Franz Josef Strauß, der spätere CSU-Vorsitzende, Bundesminister und bayerische Ministerpräsident, begegnete nahe Schongau in den letzten Apriltagen 1945 einem solchen SS-Standgericht, das – mit einem Geländewagen, Waffen und Stricken ausgestattet – die Gegend terrorisierte.¹⁰⁷

Auch reguläre Kriegsgerichte urteilten ungehemmter; der Unterschied zu standrechtlichen Ausnahmegerichten verschwamm mehr und mehr. Der Protokollant eines Divisions-Kriegsgerichts notierte dazu über seinen letzten Einsatzort im mecklenburgischen Prenzlau:

„Wir haben nur noch scharfe, üble Sachen zu verhandeln. Im Gefängnis, gleich nebenan, sitzen Hunderte von Aufgegriffenen – Soldaten, die sich hinter der Oder herumtrieben. Und diese Linie [...] ist [...] die Grenze, hinter der das, was früher als ‚unerlaubte Entfernung‘ [...] angesehen werden konnte, jetzt [...] als Desertion zu gelten hat. Und da man dem Gericht, ganz offenbar in der Absicht, radikal einzuheizen, einen der schwarz Uniformierten als Ankläger zugewiesen hat, befindet sich der Oberstabsrichter [...] in einer bedrängten Lage. Nach dem sechsten oder siebenten Todesurteil eines einzigen Nachmittags steht ihm der Schweiß auf der Stirn: [...] Aber er ist dem Schwarzen unterlegen, der auf den

¹⁰² Niedersächsisches Landesarchiv (künftig: NLA), Abteilung Hannover, Nds. 721 Hannover Acc. 90 Nr. 119/5, Wehrmachtsrechtsabteilung, 18.1.1945. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Streifenführer der Feldjäger-Regimenter, wenn sie mindestens im Rang eines Hauptmanns standen, ab Februar 1945 eigenmächtig Exekutionen anordnen durften, ohne die Todgeweihten dem Fliegenden Standgericht der übergeordneten Abteilung zu übergeben; vgl. John Zimmermann, *Pflicht zum Untergang. Die deutsche Kriegführung im Westen des Reiches 1944/45*, Paderborn 2009, S. 148.

¹⁰³ Vgl. RGBl. 1945, S. 34 f.: „Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige des Deutschen Volkssturms (Volkssturm-Strafgerichtsordnung – VoStO)“, 24.2.1945.

¹⁰⁴ Beispielhaft für zahllose Gewalttaten, die durch diese Gemengelage entstanden, sei angeführt, mit vielen Einzeldarstellungen: Peter Pfister (Hrsg.), *Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising. Die Kriegs- und Einmarschberichte des Erzbistums München und Freising*, 2 Bde., Regensburg 2005.

¹⁰⁵ Vgl. Herbert Schwarzwälder, *Bremen und Nordwestdeutschland am Kriegsende 1945*, Bd. 2: *Der britische Vorstoß an die Weser*, Bremen 1973, S. 68.

¹⁰⁶ Vgl. Mainpost vom 1.4.2015: „Vor 70 Jahren: Fliegendes Standgericht kannte keine Gnade“.

¹⁰⁷ Vgl. Franz Josef Strauß, *Die Erinnerungen*, Berlin 1989, S. 56 f.

kalten [...] Argumenten der Befehle besteht [...]. Manchmal geht es bis abends so fort, zuletzt [...] bei einer armseligen Kerze. [...] Ich kenne [...] den Schauplatz, auf dem die Urteile vollstreckt werden. [...] Es sind da einige Pfähle in den Boden gerammt. Vor ihnen liegt eine Saat herausgeschossener Zähne im Sande.“¹⁰⁸

Im Verantwortungsbereich des Ersatzheers, das mittlerweile unter dem Befehl Heinrich Himmlers stand, wurde im Februar 1945 der Aufbau von „Sonder-Standgerichten“ in allen Wehrkreisen befohlen.¹⁰⁹ So entstanden zahlreiche (Fliegende) Standgerichte, die die ihnen zugewiesenen Regionen mit Justizterror überzogen.

Auch das Reichsjustizministerium hielt mit: Am 15. Februar 1945 wurde eine zivile Standgerichtsbarkeit geschaffen, die unter Vorsitz eines Strafrichters mit zwei Beisitzern, die aus NSDAP, Wehrmacht sowie SS und Polizei zu rekrutieren waren, im Sofortverfahren gegen Zivilisten urteilte.¹¹⁰ Zu Gerichtsherren wurden die Gauleiter der NSDAP bestimmt.¹¹¹ Im Vergleich zu den militärisch-polizeilichen Standgerichten wurde diese Zivil-Standgerichtsbarkeit seltener tätig. Aber auch durch ihre Urteile kam es zu Tötungen wie in Heilbronn,¹¹² Königsberg,¹¹³ Anklam¹¹⁴ und Lohr.¹¹⁵ Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass in der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung viele weitere Morde begründet sind, die dieser Standgerichtsbarkeit wenigstens oberflächlich zugerechnet werden können: Diese Standgerichte unterstanden nämlich instanziell den regional regierenden Parteiautoritäten. Diese wiederum beauftragten häufig fanatisierte Funktionäre, um gewaltsam gegen kriegsmüde Bürger vorzugehen. Auf dieser Ebene sind dergestalt zahlreiche Gewaltakte geschehen, die später mit dieser Ermächtigung gerechtfertigt werden sollten, aber formal nicht mehr mit ihr im Einklang standen.

Immer mehr Kräfte wurden eingesetzt, um Kontrollen von Männern vorzunehmen, die als Soldaten oder Wehrpflichtige erkennbar waren. Feldgendarmen richteten Kontrollpunkte, durchstöberten Bahnhöfe, Lokale, Luftschutzbunker.¹¹⁶

¹⁰⁸ Kurt Matthies, Ich hörte die Lerchen singen. Ein Tagebuch aus dem Osten 1941/45, München 1956, S. 274.

¹⁰⁹ Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 412, und Seidler, Militärgerichtsbarkeit, S. 190.

¹¹⁰ Vgl. RGBl. 1945, S. 30: „Verordnung über die Errichtung von Standgerichten“, 15.2.1945.

¹¹¹ BAArch, NS 6/354, Bl. 137, Anordnung Nr. 79/45 des Leiters der Partei-Kanzlei der NSDAP, 15.2.1945, betr. Standgerichte.

¹¹² Vgl. Maria Zelzer, Stuttgart unterm Hakenkreuz. Chronik aus Stuttgart 1933–1945, Stuttgart 1983, S. 247 f.

¹¹³ Vgl. Heinz Schön, Tragödie Ostpreußen 1944–1948. Als die Rote Armee das Land besetzte, Kiel 1999, S. 90.

¹¹⁴ Vgl. Renate Meinhof, Das Tagebuch der Maria Meinhof. April 1945 bis März 1946 in Pommern – eine Spurensuche, Hamburg 2005, S. 105–107.

¹¹⁵ Vgl. Müller, Furchtbare Juristen, S. 194 f.

¹¹⁶ Vgl. Kalmbach, Feldjäger, S. 454; Hans Egon Holthusen, Victory Day – ohne weitere Bemerkung, in: Werner Filmer/Heribert Schwan (Hrsg.), Mensch, der Krieg ist aus! Zeitzeugen erinnern sich an den 8. Mai 1945, Düsseldorf 1995, S. 181–186, hier S. 183, und Brigitte Manitzki, „Woina kaput!“, in: Jürgen Kleindienst (Hrsg.), Wir wollten leben. Jugend in Deutschland 1939–1945. 40 Geschichten und Berichte von Zeitzeugen, Berlin³2001, S. 312–338, hier S. 316.

Vermehrt traten Streifendienste hinzu;¹¹⁷ deren kommandierende Offiziere erhielten im Februar 1945 die Befugnis, ein Standgericht zusammentreten zu lassen.¹¹⁸ Überhaupt wurden Offiziere und Juristen mit (sonder-)standrechtlichen Vollmachten an markanten Punkten eingesetzt, etwa Sammelstellen oder Verbandsplätzen.¹¹⁹ Neben die Polizei-Kampfgruppen im Westen des Reichs traten ab Februar 1945 Sonderkommandos der SS, die in Ostdeutschland, Österreich und der Tschechoslowakei gebildet wurden.¹²⁰ In Österreich ergänzten Angehörige der Polizei und des Zolls die Streifenkommandos der Wehrmacht.¹²¹ Selbst Volkssturmmangehörige¹²² und NSDAP-Funktionäre¹²³ betraute man vereinzelt mit militärpolizeilichen Aufgaben.

Als Oberbefehlshaber West ordnete Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt am 6. März 1945 an, dass unverletzte Soldaten, die sich abseits ihrer Truppe befanden, standrechtlich zu erschießen seien.¹²⁴ Darauf bildeten sich etwa bei der aus der Eifel abziehenden 7. Armee¹²⁵ und der im Schwarzwald eingesetzten 19. Armee gleich mehrere mobile Standgerichte.¹²⁶ Eines der Fliegenden Standgerichte der 7. Armee war jenes von Major Erwin Helm, dessen Spur in den folgenden Wochen bis nach Tschechien reichte.¹²⁷ Am 22./23. März 1945 ließ dieses Standgericht die

¹¹⁷ Vgl. Heinrich Dietz, Der Wehrmachtstreifendienst, in: ZfW 9 (1944), S. 183 f., hier S. 183.

¹¹⁸ Vgl. Günter G. Führling, Endkampf an der Oderfront. Erinnerung an Halbe, 2., überarbeitete Aufl., München 1996, S. 76.

¹¹⁹ Vgl. Karl Kunze, Kriegsende in Franken und der Kampf um Nürnberg im April 1945, Nürnberg 1995, S. 23.

¹²⁰ BAArchB, NS 6/354, Bl. 61, Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht/Wehrmachtführungsstab, 2.2.1945.

¹²¹ Vgl. Manfred Rauchensteiner, Der Krieg in Österreich 1945, Wien 1995, S. 98.

¹²² Vgl. Reinhold Maier, Ende und Wende. Briefe und Tagebuchaufzeichnungen 1944–1946, Wuppertal 2004, S. 172, und Heinz Engelbert, Panjekommandeur. Mit Wagemut und viel Glück durch den Krieg, München 2013, S. 338.

¹²³ Vgl. Siegfried Ernst, Mit Gott im Rückspiegel. Erinnerungen aus der Zeit des Krieges und der Nachkriegszeit, Ulm 1998, S. 246, und Sven Keller, Volksgemeinschaft am Ende. Gesellschaft und Gewalt 1944/45, München 2013, S. 349 und S. 351.

¹²⁴ Vgl. Lothar Likus, Kriegführung zum Untergang. Die Wehrmacht im „Endkampf“ 1945, Hamburg 1998, S. 21.

¹²⁵ Vgl. Horst Mohr, Das Standgericht in Nordhalben – eine Spurensuche. Brutale Hinrichtung von Willibald Frischmann am 10. April 1945, in: Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Kronach 28 (2016), S. 177–185, hier S. 177.

¹²⁶ Vgl. Gerd R. Ueberschär, Krieg auf deutschem Boden. Der Vormarsch der Alliierten im Südwesten, in: Rolf-Dieter Müller/Gerd R. Ueberschär/Wolfram Wette, Wer zurückweicht wird erschossen! Kriegsalltag und Kriegsende in Südwestdeutschland 1944/45, Freiburg im Breisgau 1985, S. 59–69, hier S. 61.

¹²⁷ Vgl. Jürgen Zarusky, Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror. Loyalitätserzwingung und Rache am Widerstand im Zusammenbruch des NS-Regimes, in: Cord Arendes/Edgar Wolfrum/Jörg Zedler (Hrsg.), Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges, Göttingen 2006, S. 103–121, hier S. 114; Hermann Wich, Wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung des Obergefreiten Susel durch das Standgericht Helm am 8. April 1945 am Breitenloher Berg, in: Verein für Heimatpflege Gehülz (Hrsg.), Gehülz, Seelacher Geschichtsbuch: Historisches vom Haßlacherberg anlässlich 675 Jahre Entmanns-

ersten drei Soldaten im hessischen Bensheim hinrichten,¹²⁸ die letzten Verurteilten starben im tschechischen Touzim,¹²⁹ wo das Gericht bis zum 8. Mai tätig war.¹³⁰ Dort wurden täglich Soldaten zum Tode verurteilt: Mannschaften und Unteroffiziere wurden aufgehängt, zwei Stunden hängen gelassen und dann verscharrt; Offiziere starben durch Erschießen.¹³¹

Es entstanden militärisch-polizeilich-standgerichtliche Zonen, die sich zwischen „Sperrlinien“ (nahe der Front) und „Auffanglinien“ (einige Kilometer dahinter) bildeten.¹³² Vielerorts entstand so eine „undurchdringliche Kette“ für versprengte und andere Soldaten ohne Einheit.¹³³ Ein Überlebender schrieb dazu: „Wer [die Kriegshandlungen] überlebt, landet im [...] Netz der Auffangstäbe. Sie fahnden nach desertierten Landsern, töten in Agonie alles, was verdächtig erscheint. Ein verlorenes Soldbuch, eine fehlende Urlaubsbescheinigung, ein unleserlicher Veretzungsbescheid – schnell wird daraus ein Totenschein.“¹³⁴ Walter Model, Oberbefehlshaber der im Westen eingesetzten Heeresgruppe B, trieb die Entwicklung auf die Spitze, als er jeden örtlichen Kampfkommandanten sowie für Brücken oder Straßen zuständige Offiziere zu standgerichtlichen Gerichtsherren ernannte.¹³⁵

Trotz des bis auf einen letzten Kern aufgelösten Verfahrensrechts, gab es weitere Vereinfachungen: An der Westfront war es ab März 1945 möglich, Tötungen ohne Gerichtsprozess anzuordnen; dieser Befehl wurde von einem Juristen, dem Chefrichter des Oberbefehlshabers West, als rechtlich akzeptabel gegengezeichnet.¹³⁶

Ganz anders als das Heer erhielt die Marine erst am 8. März 1945 eine Standgerichtsbarkeit.¹³⁷ Vermutlich, weil diese Teilstreitkraft keine Erfahrungen mit derartigen Gerichten gemacht hatte, wurden am 13. März die Gerichte der Kriegsmarine praktisch zu Standgerichten befohlen, indem ihnen aufgegeben wurde,

dorf, Seelach und Dennach, 650 Jahre Rotschreuth, Bd. 4, Kronach 1998, S. 229–231, hier S. 229, und Mohr, Standgericht, S. 177.

¹²⁸ Vgl. Elisabeth Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen. NS-Verbrechen in Aschaffenburg und an Aschaffenburgern, Aschaffenburg 2005, S. 156 f.

¹²⁹ Vgl. Josef Scharbert, „Fürchte Dich nicht! Ich bin bei Dir.“ (Jes. 43,5) Rückblick eines Theologieprofessors auf seine Jugend in chaotischer Zeit, Königstein 1991, S. 214–216.

¹³⁰ Vgl. Alois Stadtmüller, Maingebiet und Spessart im Zweiten Weltkrieg. Überblick, Luftkrieg, Eroberung, Aschaffenburg 1982, S. 513.

¹³¹ Vgl. Scharbert, Rückblick, S. 215.

¹³² Zimmermann, Pflicht zum Untergang, S. 155.

¹³³ Hermann Wollschläger, Feldmaus sucht ihr Schlupfloch. Ein Seelsorger erlebt den Krieg, Wuppertal 1976, S. 146.

¹³⁴ Zit. nach Christian Huber, Das Ende vor Augen. Soldaten erzählen aus dem Zweiten Weltkrieg, Rosenheim 2013, S. 195.

¹³⁵ Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 413, und Zimmermann, Pflicht zum Untergang, S. 159.

¹³⁶ Vgl. Kunze, Kriegsende in Franken, S. 26 und S. 342 f.

¹³⁷ Vgl. Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab), Bd. 4: 1. Januar 1944–22. Mai 1945, 2. Halbbd., eingeleitet und erläutert von Percy Ernst Schramm, Frankfurt a. M. 1961, S. 1306.

bei Verstößen gegen die „Manneszucht oder das Gebot des soldatischen Mutes“ das Strafverfahren binnen 24 Stunden mit einem Urteil abzuschließen.¹³⁸ Am 7. April 1945 forderte Karl Dönitz, der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, vermeintliche Feiglinge zu hängen und ihnen „ein Schild um[zu]binden: ‚Hier hängt ein Verräter, der aus niedriger Feigheit dazu beigetragen hat, daß deutsche Frauen und Kinder sterben, statt als Mann sie zu schützen‘“.¹³⁹ Elf Tage später durften Marinegerichte Todesurteile vollstrecken lassen, ohne sie einem Gerichtsherrn vorzulegen.¹⁴⁰

Dokumentationen über Standrichter geben einen Eindruck, welche Charaktere für die Fliegenden Standgerichte ausgesucht wurden und zu welcher Brutalität sie fähig waren: Darunter waren solche, die damit prahlten, sie hätten Menschen töten lassen.¹⁴¹ Ein Heeresjurist beschrieb einen Kollegen, der für ein Standgericht ausgesucht wurde, als „schärfsten Richter [...] ohne jedes menschliche Gefühl“.¹⁴² Ein ähnliches Bild zeichnete das Landgericht Würzburg 1952 von Major Erwin Helm. Das Gericht attestierte dem Standrichter der 7. Armee, „gewissenlos und [bar] jeder menschlichen Regung“ zu sein.¹⁴³ Das Standgericht West bestand aus Militaristen, sein Vorsitzender galt als ehrgeiziger Fanatiker, über den ein Vorgesetzter die Beurteilung abgegeben hatte, der Mann sei derart von „Anerkennungssucht beherrscht [...], dass die Sachlichkeit des Denkens [...] Schaden leidet“ und sich „als schwerwiegender Charaktermangel“ bemerkbar mache.¹⁴⁴

Gerüchte, Wahrnehmung, Propaganda: In den Reihen der Wehrmacht waren spätestens ab Frühjahr 1945 die Fliegenden Standgerichte allgemein bekannt. Dies wird aus Biografien von Kriegsteilnehmern ebenso deutlich wie aus etwa einhundert Interviews, die der Verfasser führte.¹⁴⁵

An der sogenannten Heimatfront erhielten Flugabwehr-Einheiten Druckschriften, die von Aburteilungen berichteten.¹⁴⁶ Oberbefehlshaber wie Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner, die offen verkündeten, dass in ihrem Befehlsbereich

¹³⁸ Vgl. „Sofortjustiz“, in: Wehrmachtstrafrecht, Dok. 90, S. 222.

¹³⁹ „Geheimerlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine“, 7.4.1945, in: Zweiter Weltkrieg, Dok. 74, S. 304 f.

¹⁴⁰ Vgl. Norbert Haase, Justizterror in der Wehrmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Arendes/Wolfrum/Zedler (Hrsg.), Terror, S. 80–102, hier S. 83.

¹⁴¹ Vgl. Helmut Altner, Totentanz Berlin, Berlin 2009, S. 21.

¹⁴² Werner Otto Müller-Hill, „Man hat es kommen sehen und ist doch erschüttert“. Das Kriegstagebuch eines deutschen Heeresrichters 1944/45, München 2012, S. 143.

¹⁴³ Lfd. Nr. 352, Justizverbrechen, in: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Bd. 10: Die vom 06.07.1952 bis zum 17.06.1953 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 323–360, bearb. von Adelheid Rüter-Ehlermann/H. Fuchs/Christiaan Rüter, Amsterdam 1973, S. 205–240, hier S. 210.

¹⁴⁴ Zit. nach Heinz-Werner Sondermann, Standgerichte im Zweiten Weltkrieg. Illustrierte Biographie der Geschehnisse vor und nach dem Fall der Brücke von Remagen am 7. März 1945, Aachen 2015, S. 17.

¹⁴⁵ Der Verfasser hat in den Jahren von 2002 bis 2018 Zeitzeugen-Interviews geführt; sie befinden sich in seinem Privatarchiv.

¹⁴⁶ Vgl. Kurt Abels, Ein Held war ich nicht. Als Kind und Jugendlicher in Hitlers Krieg, Köln 1998, S. 99.

standgerichtlich gegen jede Disziplinauffälligkeit vorgegangen wurde, verbreiteten Angst und Schrecken:¹⁴⁷ „Sein bekannter Wahlspruch ‚Mehr Angst im Rücken als von vorne‘ machte [...] die Runde.“¹⁴⁸ Reinhold Maier, später erster Ministerpräsident Baden-Württembergs, schrieb in einem Brief an seinen Neffen im März 1945: „Im Zug [...] hatte ein 18jähriger Soldat [...] mir gegenübergesessen. Er erzählte [...] seine allerjüngsten Kriegererlebnisse bei Elbing [...]. Realistischer hättest auch Du nicht das Bild der fünf an der Weichselbrücke wegen militärischer Verbrechen aufgehängten Soldaten beschreiben können.“¹⁴⁹

Ab Februar 1945 kam es wiederholt zu Veröffentlichungen, die von der Macht der (Fliegenden) Standgerichte Kunde gaben. Dazu gehörte die Erschießung des Bromberger Polizeipräsidenten wegen angeblicher Feigheit, der zwei weitere Amtsträger beiwohnen mussten, bevor sie als Mittäter einem Bewährungsbatallion überstellt wurden.¹⁵⁰ Erich Kästner notierte im Februar, man habe „wieder“ zwei Bürgermeister öffentlich erhängt.¹⁵¹ In Regionalzeitungen¹⁵² erschienen Berichte über standrechtliche Tötungen. Allgemein gab die Presse die Proklamation der Errichtung ziviler Standgerichte bekannt.¹⁵³ Im März erschien im *Völkischen Beobachter* ein von den Spitzen von Wehrmacht, SS und NSDAP unterzeichneter Befehl, wonach jedem Offizier der Tod drohte, sollte er eine Stadt preisgeben.¹⁵⁴ Höhepunkt dieser Propagandakampagne war die Verkündung der Standgerichtsurteile gegen Offiziere wegen des Verlusts der Brücke von Remagen im Wehrmachtbericht vom 18. März 1945.¹⁵⁵ Auch Plakate, die in Städten vor allem an Knotenpunkten angebracht wurden, vermittelten Warnungen oder machten standgerichtliche Hinrichtungen bekannt.¹⁵⁶ Zugleich befeuerten Bekundungen von Amtsträgern und Parteifunktionären ein Klima der Enthemmung, indem selbst subalterne Chargen offen davon sprachen, auch nur gegen „Gerüchtemacher“ tödliche Gewalt anzu-

¹⁴⁷ Vgl. Ian Kershaw, *Das Ende. Kampf bis in den Untergang. NS-Deutschland 1944/45*, München 2011, S. 292 und S. 318.

¹⁴⁸ Günther F. Klümper, *Nach Ostland wollen wir reiten... Erinnerungen eines Soldaten 1941–1946*, Baden-Baden 2013, S. 77 f. Vgl. auch Ulrich de Maizière, *In der Pflicht. Lebensbericht eines deutschen Soldaten im 20. Jahrhundert*, Hamburg 1997, S. 89.

¹⁴⁹ Maier, *Ende und Wende*, S. 164.

¹⁵⁰ Vgl. Helmut Lindenblatt, *Pommern 1945. Eines der letzten Kapitel in der Geschichte vom Untergang des Dritten Reiches*, Leer 1984, S. 166.

¹⁵¹ Erich Kästner, *Notabene 1945*, Frankfurt a. M. 1968, S. 28.

¹⁵² Vgl. Armin Schmid, *Frankfurt im Feuersturm. Die Geschichte der Stadt im Zweiten Weltkrieg*, Frankfurt a. M. 1965, S. 204, und Hans-Martin Stimpel, *Widersinn 1945. Aufstellung, Einsatz und Untergang einer Fallschirmjägerdivision*, 4., erweiterte Aufl., Göttingen 2003, S. 70.

¹⁵³ Vgl. Hans-Georg von Studnitz, *Als Berlin brannte. Tagebuch der Jahre 1943–1945*, Bergisch Gladbach 1985, S. 288.

¹⁵⁴ Vgl. Rolf O. Becker, *Niederschlesien 1945. Die Flucht – Die Besetzung*, Bad Nauheim 1965, S. 189.

¹⁵⁵ Vgl. *Die Wehrmachtberichte 1939–1945. Unveränderter photomechanischer Nachdruck*, Bd. 3: 1. Januar 1944–9. Mai 1945, Köln 1989, S. 493.

¹⁵⁶ Vgl. Otto Molden, *Odyssee meines Lebens und die Gründung Europas in Alpbach*, Wien 2001, S. 91.

wenden.¹⁵⁷ In den letzten Kriegswochen waren Standgerichte in aller Munde.¹⁵⁸ Die Tötungsmacht der Fliegenden Standgerichtsbarkeit war nicht nur Teil der militärischen Strategie, sondern auch der Propaganda und Staatsraison geworden.

Beispiel Ostpreußen: Mit Beginn des Jahres 1945 wurden vor allem in Ostpreußen Fliegende Standgerichte tätig. Soweit sich die Primär- und Sekundärquellen übersehen und mit Zeugenaussagen ergänzen lassen, ist der Schluss naheliegend, dass hier die meisten Morde im Zeichen der Standgerichtsbarkeit begangen wurden. Bereits Ende Januar 1945 gab es in Pillau öffentliche Exekutionen an mutmaßlichen Fahnenflüchtigen durch Erhängen an Straßenlaternen.¹⁵⁹ Bald darauf hingen tote Soldaten auch an der Verbindungsstraße zum nahegelegenen Königsberg.¹⁶⁰ Der aus Gerüstteilen bestehende übergroße Galgen war derart konstruiert, dass die Leichname direkt über der Straße baumelten. Am 1. Februar 1945 ließ der zuständige Befehlshaber verkünden, er habe 58 Fahnenflüchtige standrechtlich hinrichten lassen.¹⁶¹ Vor dem Hintergrund dieser Tagesbilanz ist die Aussage eines Soldaten zu werten, der angab, er habe zwischen Oktober 1944 und Mai 1945 in jedem Ort einen oder mehrere gehängte Soldaten gesehen.¹⁶² Ähnliches beschrieb ein Flüchtling: „Was mich damals am meisten entsetzt hat und [...] wie ein Alptraum verfolgte: Daß man an Straßenbäumen Soldaten erhängte, die wohl nicht mehr hatten kämpfen wollen. Auf der Brust befestigte man ihnen ein Pappschild, das auf ihre angebliche Feigheit hinwies.“¹⁶³ Selbst von abgelegenen Ortschaften gibt es derartige Schilderungen, so von einem kleinen Ostseebad auf der Frischen Nehrung:

„Ich kam am 3. oder 4. Mai [1945] in Kahlberg an und das Erste, was ich sah, war, dass man am Ortseingang zwei Zivilisten erhängt hatte. [...] Der eine war ein [...] alter Mann, zwischen 65 und 70 Jahren, der andere fast noch ein Kind, so gegen 16 Jahre. Man hatte sie laut Schild erhängt, da sie nicht für ‚Volk und Führer‘ kämpfen wollten. Mir standen die Haare zu Berge und eine solche Niedergeschlagenheit hatte ich vorher noch nie gespürt.“¹⁶⁴

¹⁵⁷ Vgl. Schwarzwälder, Bremen und Nordwestdeutschland, Bd. 2, S. 37.

¹⁵⁸ Vgl. Maria Theresia Krefting, Irgendwo liegt Sonntagsruh. Eine Ostpreußerin erinnert sich an die Jahre 1918–1948, Berlin 2001, S. 135.

¹⁵⁹ Vgl. Johann Werner Viehs, Mein Jahrhundert, Bd. 1, Norderstedt 2009, S. 148.

¹⁶⁰ Vgl. Louis Clappier, Festung Königsberg, Köln 1952, S. 105. Die Ausführungen sind als Roman konzipiert, aber auf Tatsachen beruhend. Die genannte Darstellung ist derart überzeugend beschrieben, dass sie zweifelsfrei einen Augenzeugenbericht darstellt.

¹⁶¹ Vgl. Likus, Kriegführung, S. 22.

¹⁶² Vgl. Carl Schüddekopf, Krieg. Erzählungen aus dem Schweigen. Deutsche Soldaten über den Zweiten Weltkrieg, Hamburg 1997, S. 253–270, hier S. 265 (Gregor Hauptmann).

¹⁶³ Zit. nach Herbert Reinoß, Achtundreißig Jahre danach. Was blieb in Erinnerung?, in: Ders. (Hrsg.), Letzte Tage in Ostpreußen. Erinnerungen an Flucht und Vertreibung, München 2002, S. 75–112, hier S. 103.

¹⁶⁴ Privatarchiv Kalmbach, Interview mit Johann Bock, 18.12.2004.

Wer ab März 1945 Danzig erreichte, kam zunächst an erhängten Soldaten, die ihre Todesurteile um den Hals trugen, vorbei.¹⁶⁵

Ein kritischer Beobachter jener Zeit, der spätere Professor für Moraltheologie Bernhard Häring, beschrieb in seiner Autobiografie die Begegnung mit einem Standrichter: „Ich wusste, dass er einer der gefährlichsten Männer des Schnellgerichts war, das in den letzten Tagen zuvor Hunderte von deutschen Soldaten zum Tode verurteilt hatte, nur weil sie ihre Einheit verloren oder gegen die sinnlose Verlängerung des Krieges einige unbedachte Worte gesagt hatten.“¹⁶⁶

In der zur Festung erklärten Stadt Königsberg wurden ab Februar wohl täglich Todesurteile ausgesprochen, die vor allem im Zoo durch Erschießen vollstreckt wurden;¹⁶⁷ am Nordbahnhof, einem auch für Fußgänger wichtigen Verkehrsknotenpunkt, baumelten zahlreiche Erhängte.¹⁶⁸ Südlich der Stadt, im Kessel von Heiligenbeil, wurden zahllose Soldaten wegen Fahnenflucht oder angeblicher Feigheit durch Erschießen und Hängen exekutiert.¹⁶⁹ In allen Häfen etablierten sich Standgerichte, um Soldaten zu verurteilen, die versuchten, sich auf Schiffe zu retten, die nach Schleswig-Holstein oder Dänemark fuhren. Ein Marineoffizier schrieb über die Verhältnisse, die im April 1945 im Hafen von Pillau herrschten: „In [...] den Hafenanlagen waren Menschen aufgehängt. Sie trugen Schilder, auf denen stand: ‚Ich bin ein Deserteur!‘ oder ‚Ich habe geplündert!‘ usw.“¹⁷⁰ Beim Städtchen Neufahrwasser sah ein Verwundeter, der einen Fußweg zur Anlegestelle für die Lazarettsschiffe gehen musste:

„[Der Weg] bot [...] das schauerlichste Bild, das ich in diesem Krieg sah. Fast an jedem Baum hing ein gerichteter deutscher Soldat! Sie alle hatten Schilder um den Hals: ‚Ich bin ein Feigling!‘ – ‚Ich bin ein Drückeberger!‘ – ‚Ich habe meine Einheit verloren!‘ Und noch andere Sprüche. Ich las die Schilder. In die Gesichter schaute ich nicht. Ich fürchtete, einen Bekannten zu entdecken.“¹⁷¹

Viele, die der Fahnenflucht verdächtigt waren, starben nicht durch den Strang, sondern wurden erschossen – weil den Henkern Zeit und Material fehlte, um die Gerichteten zur Schau zu stellen.¹⁷²

Beispiel Berlin: Der Berliner Verteidigungsplan vom 9. März 1945 schrieb den Einsatz von Standgerichten vor, wobei Fliegende Standgerichte ausschließlich zwi-

¹⁶⁵ Vgl. Klaus Hartmann, *Vorgeschichte. Erinnerungen 1925–1948*, München 2000, S. 239.

¹⁶⁶ Bernhard Häring, *Als es um's Überleben ging. Kriegserinnerungen eines Priesters*, Wien 1977, S. 71.

¹⁶⁷ Vgl. Erhard Lucas-Busemann, *So fielen Königsberg und Breslau. Nachdenken über eine Katastrophe ein halbes Jahrhundert danach*, Berlin 1994, S. 53–55.

¹⁶⁸ Vgl. Michael Wieck, *Zeugnis vom Untergang Königsbergs. Ein „Geltungsjude“ berichtet*, Heideberg 1988, S. 183 f.

¹⁶⁹ Vgl. Schön, *Tragödie Ostpreußen*, S. 249, und Antonius John, *Endzeit. Ostpreußisches Tagebuch 1945*, Rheinbach 1995, S. 92.

¹⁷⁰ Schön, *Tragödie Ostpreußen*, S. 140.

¹⁷¹ Zit. nach Wollschläger, *Schlupfloch*, S. 172.

¹⁷² Vgl. Schön, *Tragödie Ostpreußen*, S. 129.

schen Freispruch und Tod entscheiden sollten.¹⁷³ Bereits Wochen zuvor war prophylaktisch ein Fliegendes Standgericht des Wehrkreises Berlin gebildet worden.¹⁷⁴ Personell standen ihm mindestens drei juristisch gebildete (Oberstabs-) Richter und drei Oberleutnante zur Verfügung.¹⁷⁵ Bereits ab Ende Januar 1945 hatten in Berlin ansässige Kriegsgerichte massenweise Todesurteile vollstrecken lassen.¹⁷⁶ Kurz darauf wurde auch das Fliegende Standgericht aktiv: Für den 18. Februar 1945 sind die ersten Hinrichtungen dokumentiert, die unter Leitung eines Oberleutnants – „Heeresrichter kraft Amtes [beim] fliegenden Standgericht“ – durchgeführt wurden. Die Tötungen fanden unter Anwesenheit von Soldaten statt, die kompanieweise zum Zuschauen kommandiert wurden. Häufig geschah dies auf dem Schießstand der Ruhleben-Kaserne in Charlottenburg. Ein junger Soldat berichtete als Augenzeuge:

„Alle tragen Handschellen. Einer raucht unbeholfen mit den gefesselten Händen die letzte Zigarette. [...] Eine unwirkliche Stille ist eingetreten. Alles starrt auf die Gruppe der Männer, wagt kaum zu atmen. Der Gerichtsoffizier [...] räuspert sich. Wort für Wort tropft in die Stille. ‚Zum Tode durch Erschießen verurteilt.‘ [...] Die Verurteilten haben die Köpfe gesenkt. [...] ‚Lebt wohl, Kameraden!‘ ruft eine [...] Stimme, dann [...]: ‚Feuer!‘ Plötzlich sind alle Pfähle leer. Aus dem Holz läuft Blut, als wären sie es, die getötet wurden. Der Arzt setzt die Pistole an die Schläfe, drückt ab.“¹⁷⁷

Die Erschießungen wurden durch eine Vielzahl von Bekanntmachungen verkündet,¹⁷⁸ mittels weiterer Anschläge offene Drohungen ausgesprochen: „An allen Ecken sind Plakate befestigt. Warnungen, die Truppe zu verlassen, andernfalls: Standgericht.“¹⁷⁹

Mitte April 1945 wurden die Exekutionen auch in Berlin öffentlich durchgeführt: Am 21. April hingen gerichtete Soldaten an Straßenkreuzungen.¹⁸⁰ Zeit-

¹⁷³ BA-MA, RH 30/84, Grundsätzlicher Befehl für die Vorbereitungen zur Verteidigung der Reichshauptstadt, 9.3.1945.

¹⁷⁴ Vgl. „Anordnung Wehrmachtsstandortältester Standortbezirk Spandau vom 17. Februar 1945“, abgedruckt in: Altner, Totentanz, S. 367 f.

¹⁷⁵ BA-MA, RW 60/3972, Bl. 32, Kommandant der Wehrmachtkommandantur Berlin, 23.3.1945, betr. Vollstreckung von Todesurteilen; BA-MA, RW 60/4162, Bl. 33, Vollstreckungsvermerk, 14.4.1945, über Erschießungen; BA-MA, RW 60/4162, Bl. 36, Vollstreckungsvermerk, 18.2.1945; BA-MA, RW 60/3972, Bl. 34, Kommandant der Wehrmachtkommandantur Berlin, 23.2.1945, betr. Vollstreckung von Todesurteilen durch Erschießen, und BA-MA, RW 60/3972, Bl. 41, Wehrmachtkommandantur Berlin, 16.3.1945, betr. Vollstreckung von Todesurteilen durch Erschießen.

¹⁷⁶ BA-MA, RW 60/4162 – Aktenbestand mit zahlreichen Vollstreckungsbestätigungen von Todesurteilen.

¹⁷⁷ Zit. nach Altner, Totentanz, S. 26 f.

¹⁷⁸ Vgl. Günter Emanuel Baltuttis, Auf verlorenem Posten. Ostpreußen 1944/1945, Würzburg 2006, S. 212 f., und von Studnitz, Berlin, S. 288 und S. 298.

¹⁷⁹ Altner, Totentanz, S. 41.

¹⁸⁰ Vgl. Erich Kuby, Die Russen in Berlin 1945, München 1965, S. 119.

gleich wurden (angebliche) Fahnenflüchtige vor der örtlichen Militärverwaltung in Spandau aufgehängt – mit Pappschildern, die höhnten: „Ich habe keinen besseren Tod verdient!“¹⁸¹ Am 23. April notierte der norwegische Journalist Theo Findahl, er habe beim Bahnhof Schöneberg einen Bäckermeister einen „Fuß überm Erdboden“ an einem Laternenpfahl aufgeknüpft gesehen, ein „Stückchen entfernt ist ein Soldat in Uniform gehängt worden“.¹⁸² Vermutlich ebenfalls am 23. April waren drei Soldaten am Bahnhof Friedrichstraße durch Hängen exekutiert worden, deren Leichname man mit Plakaten ausstaffiert hatte.¹⁸³ Spätestens seit diesem Tag errichteten Kommandos aus Wehrmacht, Feldgendarmarie, Polizei und SS an zentralen Punkten Kontrollstellen und begannen, unterstützt von Funktionären der NSDAP, systematisch Keller, Schutzräume und Ruinen nach Fahnenflüchtigen zu durchsuchen.¹⁸⁴ Außerdem bildeten eben diese Formationen, ergänzt durch Angehörige der Gestapo, des Sicherheitsdiensts der SS und der NSDAP, Fliegende Standgerichte, die sogleich Todesurteile vollstrecken ließen.¹⁸⁵ Bald bevölkerten Standrichter die ganze Stadt, ergriffen Verdächtige und töteten nach kurzem Prozess.¹⁸⁶

Wenn kein Seil zur Hand war, wurden in den Straßen Erschießungen durchgeführt – aber trotzdem die Schrecken verbreitenden Warnschilder gefertigt. Am 25. April hingen und lagen zwischen dem Alexanderplatz und dem Halleschen Tor zahlreiche Exekutierte.¹⁸⁷ Ludwig Freiherr von Hammerstein, untergetaucht als gesuchter Widerstandskämpfer, sah in Lichterfelde und Friedrichshain/Kreuzberg „[i]n den Straßen [...] Tote mit einem Pappschild: ‚Noch haben wir die Macht‘ [liegen]. Terror bis zur letzten Minute.“¹⁸⁸ Der Schauspieler Gustav Gründgens berichtete Kolleginnen und Kollegen über Erhängungen Ende April 1945: „Wir sprechen darüber, daß die Wirklichkeit alles Vorgestellte weit übertrifft [...]. Artilleriebeschuß, Erbsenmahlzeiten, Schlangestehen bei Tieffliegerangriffen, ge-

¹⁸¹ Hans-Jürgen Wiessner, Auf der Flucht vor den „Kettenhunden“, in: Gustav Trampe (Hrsg.), Die Stunde Null. Erinnerungen an Kriegsende und Neuanfang, Stuttgart 1995, S. 61–66, hier S. 61.

¹⁸² Theo Findahl, Letzter Akt – Berlin. 1939–1945, Hamburg 1946, S. 154.

¹⁸³ Vgl. Karl-Heinz Peters, Auch ein Zeitzuge. Autobiografie 1912–1999, Berlin 2003, S. 189. Dort sind auch später noch Männer und Frauen exekutiert worden; vgl. Julius Leymann, Einfach überleben, Leipzig 2009, S. 28.

¹⁸⁴ Vgl. Tony Le Tissier, Chronik der Schlacht um Berlin, in: Bengt von zur Mühlen (Hrsg.), Berlin 1945. Zeitzugeberichte aus der letzten Schlacht des Dritten Reichs, München 2014, S. 63–106, hier S. 69; Hans-Joachim Eilhardt, Frühjahr 1945. Kampf um Berlin und Flucht in den Westen, Aachen 2003, S. 54, und Manitzki, Woina kaput, in: Kleindienst (Hrsg.), Wir wollten leben, S. 316.

¹⁸⁵ Vgl. Tony Le Tissier, Der Kampf um Berlin 1945. Von den Seelower Höhen zur Reichskanzlei, Augsburg 1998, S. 102, und Gerhard Boldt, Die letzten Tage der Reichskanzlei, Reinbek bei Hamburg 1964, S. 103.

¹⁸⁶ Vgl. Joachim Schultz-Naumann, Die letzten 30 Tage, München 1980, S. 187.

¹⁸⁷ Vgl. Peter Gosztony (Hrsg.), Der Kampf um Berlin 1945 in Augenzeugenberichten, München 1975, S. 269.

¹⁸⁸ Ludwig Freiherr von Hammerstein, Notizen, in: Filmer/Schwan (Hrsg.), Zeitzuge, S. 156–159, hier S. 157.

hängte Soldaten – Gründgens sah solche mittelalterlichen Vollstreckungen in der Innenstadt – so kann es niemand nacherleben.“¹⁸⁹ Auch vor Halbwüchsigen machten die Mordkommandos nicht Halt: In Oranienburg etwa hängte die SS einen 15-jährigen Hitlerjungen, der – von den Kämpfen seelisch erschüttert – einfach nur nach Hause gehen wollte.¹⁹⁰

Mit dem Zusammenbruch des Regimes wurden institutionelle Grenzen oder Zuständigkeiten weitgehend bedeutungslos. Der durch den Film „Der Untergang“ bekannt gewordene SS-Arzt Ernst Schenck beschrieb in seinen Erinnerungen, wie ein NS-Sympathisant in Zivil einen Offizier aufhängte: „[Er] zog einen bleichen, willenlosen Mann hinter sich her, dem Schulterstücke und Kragenlitzen abgerissen worden waren. [...] An einer breiten Lederkoppel hing die schwere Revolvertasche, und über der linken Schulter trug er als zweites Utensil seines bösen Handwerks einen verschlungenen Strick.“¹⁹¹ Ein deutscher Soldat, der als sowjetischer Kriegsgefangener vom Bendlerblock nach Tempelhof zog, schrieb: „Bei unserem Marsch [...] sahen wir immer wieder erhängte deutsche Soldaten. Sie trugen ein Schild um den Hals mit der Inschrift: ‚Ich war zu feige, für mein Volk zu kämpfen‘.“¹⁹²

VIII. Zusammenfassung und Ergebnisse

Der Terror der Fliegenden Standgerichte ging bis zuletzt. Noch am 7. Mai 1945 ließ etwa das Standgericht des Sonderstabs der Heeresgruppe Süd im steiermärkischen Leoben Erschießungen durchführen.¹⁹³ Tags darauf begaben sich die Standrichter in amerikanische Kriegsgefangenschaft. In vergleichbarer Weise lösten sich mit Kriegsende alle Fliegenden und Sonder-Standgerichte auf. Da die deutsche Militärgerichtsbarkeit überall intakt und bestehen blieb, wo sich große Truppenverbände den westlichen Alliierten ergaben,¹⁹⁴ kam es noch nach dem 8. Mai 1945 vereinzelt zum Zusammentritt von Standgerichten auf Regimentsebene.¹⁹⁵ Erst am 24. Mai wurde die Standgerichtsbarkeit endgültig verboten.¹⁹⁶

¹⁸⁹ Zit. nach Karla Höcker, Die letzten und die ersten Tage. Berliner Aufzeichnungen 1945, Berlin 1966, S. 16.

¹⁹⁰ Vgl. Hansjoachim W. Koch, Geschichte der Hitlerjugend. Ihre Ursprünge und ihre Entwicklung 1922–1945, Starnberg 1979, S. 374, und Stimpel, Widersinn, S. 117.

¹⁹¹ Ernst Günther Schenck, Das Notlazarett unter der Reichskanzlei. Ein Arzt erlebt Hitlers Ende in Berlin, Neuried 1995, S. 115.

¹⁹² Zit. nach Hermann Heinisch, Dort auch bist ja Du mir nahe... Ein Rückblick in die Vergangenheit der Schicksalsjahre 1940–1948, Obertshausen 2005, S. 151.

¹⁹³ BA-MA, RH 19 V/116, 26.10.1976, Bl. 1–3, Franz Saß an das Versorgungsamt Lübeck betr. Benennung von Zeugen, und BA-MA, RH 19 V/116, Bl. 5–9, 3.6.1980, Stadtamt Leoben betr. Standgericht Sonderstab Heeresgruppe Süd.

¹⁹⁴ Vgl. Lothar Gruchmann, Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, in: VfZ 26 (1978), S. 433–498, hier S. 476 f.

¹⁹⁵ Vgl. Günter Föhle, Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939–1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen 1990, S. 218 f.

¹⁹⁶ NLA, Abteilung Hannover, Nds. 721 Acc. 90/99 Nr. 119/5 und 119/6, Vernehmungsniederschriften wegen rechtswidriger Exekutionen am 9.5.1945.

Standgerichte sind mit der Justiz des Dritten Reichs verwoben wie die Sondergerichte und der Volksgerichtshof. Entstanden aus der 1934 geschaffenen Militärgerichtsbarkeit etablierten sie sich 1939 zunächst als Notgerichte, dann als Regiments-Standgerichte. Als abschreckendes Instrument zur Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten in der Wehrmacht konzipiert, dienten sie seit 1940 zunächst überwiegend zur Unterdrückung unterworfenen Völkern, indem NS-Verwaltungen, SS und Polizei diese Konzeption übernahmen. 1943 kam es zur Herausbildung neuartiger Standgerichtsformen in der Wehrmacht: Es gab nun „fliegende Kriegsgerichte“ an der Ostfront, Schnellverfahren beim RKG oder die neuartigen OKW-Feldjäger.

Ab Sommer/Herbst 1944 wurde die Standjustiz nochmals erweitert und konzentriert gegen deutsche Soldaten und auch gegen die deutsche Zivilbevölkerung eingesetzt. Neben Militärjuristen und Wehrmachtsoffizieren setzten sich solche Gerichte aus SS- und Polizeiangehörigen zusammen. Ihre Kompetenzen überlagerten bestehende gesetzliche Zuständigkeiten der regulären Kriegsgerichte. Als mobile oder örtlich eingesetzte Tötungskommandos, die niemandem Rechenschaft schuldig waren, verbreiteten sie als Fliegende oder Sonder-Standgerichte Angst und Schrecken. Die unbegrenzte Legitimation zum Töten führte zu zügellosen Mordtaten, die häufig in aller Öffentlichkeit geschahen – ein Verhalten, das bis dahin nur in den besetzten Gebieten Anwendung gefunden hatte. Laut Schätzungen soll die Zahl der 1945 durch Militärgerichte zum Tode Verurteilten bei 4.000 liegen, die der Standgerichte zum Opfer gefallenen hingegen bei mindestens 6.000 und höchstens 8.000.¹⁹⁷ Vermutlich geht selbst die höchste Schätzung – weil zu gering – weit an der Realität vorbei.¹⁹⁸

Als die Standgerichtsbarkeit 1943 neue Formen annahm, stand die Militärjustiz kurz davor, erheblich an Bedeutung zu verlieren. Daher versuchte das Reichsjustizministerium, die Verfolgung politischer Strafsachen gegen Wehrmachtangehörige an sich zu ziehen.¹⁹⁹ Die Etablierung eines Sonder-Standgerichts beim RKG verhinderte dies zunächst. In Folge des Stauffenberg-Attentats auf Hitler konnte die zivile Justiz ihr Ansinnen jedoch erfolgreich durchsetzen:²⁰⁰ Durch einen Erlass des „Führers“ vom 20. September 1944 wurden insbesondere Verrats- und Wehrkraftzersetzungsverfahren, so diese in die Zuständigkeit der Wehrmacht fielen, auf die Sondergerichte und den Volksgerichtshof übertragen. Allerdings war eine Ausnah-

¹⁹⁷ Vgl. Haase, Justizterror, in: Arendes/Wolfrum/Zedler (Hrsg.), Terror, S. 86; Henke, Amerikanische Besetzung, S. 809; Günther Weisenborn, Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933–1945, Frankfurt a. M. 1979, S. 17; Kershaw, Ende, S. 322, und Kohlhaas, 1945, S. 107.

¹⁹⁸ Vgl. Bastiaan Willems, Violence in Defeat. The Wehrmacht on German Soil, 1944–1945, Cambridge 2021.

¹⁹⁹ Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 139 f.

²⁰⁰ Vgl. „Erlaß des Führers über die Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei“, 20.9.1944, in: Heribert Ostendorf, Dokumentation des NS-Strafrechts, Baden-Baden 2000, S. 347 f. Auch: BAArch, NS 6/354, Bl. 116–118, Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des „Führers“ über die Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei, 12.1.1945.

me zugelassen: Eine Abgabe des Verfahrens konnte unterbleiben, wenn ein (militärisches) Standgericht mit der Ahndung betraut wurde.

Gerade in den Monaten des Zusammenbruchs zeigte sich die Wehrmacht-Standgerichtsbarkeit derart flexibel und rücksichtslos, dass der Kompetenzverlust gegenüber dem Reichsjustizministerium nur auf dem Papier stand. Zwar wurden auch die Sondergerichte des Reichsjustizministeriums angewiesen, im Gefechtsgebiet und im rückwärtigen Bereich tätig zu werden,²⁰¹ aber während die letzten zivilen Strafgerichte (inklusive der Standgerichte des Reichsjustizministeriums) im März/April 1945 ihre Tätigkeiten einstellten, urteilten Wehrmachtstribunale weiter; sie funktionierten sogar noch dann, als sich der NS-Staatsapparat faktisch aufgelöst hatte.²⁰²

Angehörige der Standgerichte, gegen die nach 1945 – ausnahmsweise – strafrechtliche Ermittlungen geführt wurden, beriefen sich darauf, nach Gesetzeslage geurteilt, also Recht gesprochen zu haben. In dieser Sicht liegt die nachträgliche Tragik dieser Justizmorde: Jene, die sich auf die offiziellen Verfahrensvorschriften des NS-Staats berufen konnten, blieben straffrei. Die Nachkriegsjustiz strafte nur dort, wo die Richter den kaum vorhandenen Rechtsrahmen verlassen hatten. Dies betraf Einzelfälle, vor allem, wenn das jeweilige Standgericht nicht die vorgeschriebene Zahl von drei Richtern aufgewiesen hatte oder Untersuchungsgefangene ohne Urteil exekutiert worden waren.²⁰³ Diejenigen, die in diese Vorgänge maßgeblich verstrickt waren, verstanden es bis in die 1980er und 1990er Jahre, die Bedeutung der Standgerichtsbarkeit herunterzuspielen.²⁰⁴

Im April/Mai 1945 hatten – das Ende vor Augen – die meist im Offiziersrang stehenden Standrichter das Heil in westalliierten Kriegsgefangenschaft gesucht. So auch das Standgericht West: Nach den Urteilen von Remagen verlegte es in den Harz, um einen Offizier exekutieren zu lassen, und war dann per Flugzeug nach Niederösterreich gelangt, wo es ein weiteres Todesurteil fällte.²⁰⁵ An einem bekannten Endphase-Verbrechen, der sogenannten Mordnacht im oberbayerischen Penzberg am 28. April 1945, war einer seiner Richter beteiligt. Gemeinsam mit

²⁰¹ Vgl. Führer-Erlasse, Dok. 336, S. 426–428, hier S. 426 f., und „Bericht des Generalstaatsanwalts (OLG-Präsident Szelinski)“, 19.10.1944, in: Christian Tilitzki (Hrsg.), *Alltag in Ostpreußen 1940–1945. Die geheimen Lageberichte der Königsberger Justiz 1940–1945*, Leer 1991, Dok. 49, S. 286–293, hier S. 286–288.

²⁰² Vgl. Peter Lutz Kalmbach, „Noch haben wir die Macht!“ NS-Justiz im Mai 1945, in: DRiZ 96 (2018), S. 102–107, hier S. 103–105.

²⁰³ Vgl. Lfd. Nr. 004, Verbrechen gegen Deutsche Soldaten (S. 47–56); Lfd. Nr. 018, Verbrechen der Endphase (S. 383–398); Lfd. Nr. 008, Verbrechen gegen deutsche Soldaten (S. 79–90), und Lfd. Nr. 031/1, Verbrechen gegen deutsche Soldaten (S. 701–706), in: *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966*, Bd. 1: Die vom 08.05.1945 bis zum 12.11.1947 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 001–035, bearb. von Adelheid Rüter-Ehlermann/Christiaan Rüter, Amsterdam 1968.

²⁰⁴ Vgl. Otto Peter Schweling, *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus*, Marburg 1977, S. 304–306, und Erich Schwinge, *Ein Juristenleben im Zwanzigsten Jahrhundert*, hrsg. von Ursula Schwinge Stumpf, Frankfurt a. M. 1997, S. 78–81.

²⁰⁵ Vgl. Sondermann, *Standgerichte*, S. 87–89 und S. 93–95, und Lfd. Nr. 103, Verbrechen der Endphase, in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 3.

einem „Werwolf“-Kommando und Wehrmachtangehörigen war er verantwortlich für die Tötung von 16 Menschen.²⁰⁶ Der Chefrichter des Fliegenden Standgerichts verfolgte derweil im Verbund mit dem Münchener Gauleiter Paul Giesler Oppositionelle und angebliche Wehrkraftzersetzer; in der Folge ergingen bis zum 30. April im Raum München bis zu 200 Todesurteile, die durch Erschießen oder Erhängen vollstreckt wurden.²⁰⁷ Im Mai 1945 verschafften sich die Standrichter mit ihren Allmacht bezeugenden Sonderausweisen Fahrzeuge und Treibstoff – und verschwanden in die Alpen, um die Gefangennahme durch US-amerikanische Streitkräfte abzuwarten, von denen man sich eher Schutz als Strafe erhoffte.²⁰⁸

²⁰⁶ Vgl. Heinz Becker-Trier, *Der Fall Penzberg. Ein Tatsachenbericht*, Berlin 1960; Sondermann, *Standgerichte*, S. 100–102, und Klaus Tenfelde, *Proletarische Provinz. Radikalisierung und Widerstand in Penzberg/Oberbayern 1900–1945*, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich/Anton Grossmann (Hrsg.), *Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C*, München/Wien 1981, S. 1–382, hier S. 376–381.

²⁰⁷ Vgl. *Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht*, Bd. 4, 2. Halbbd., S. 1449; Henke, *Amerikanische Besetzung*, S. 858–860; Auszug aus dem „Monatsbericht des Regierungspräsidenten von Oberbayern, 7.4.1945“, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich/Falk Wiesemann (Hrsg.), *Bayern in der NS-Zeit, Bd. 1: Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte*, München/Wien 1977, S. 685 f., hier S. 686, und Lfd. Nr. 103, *Verbrechen der Endphase*, in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 3.

²⁰⁸ Vgl. Sondermann, *Standgerichte*, S. 93 und S. 118.